

16. Wahlperiode

Beschlüsse zu Petitionen

Inhalt:

44. Sitzung des Petitionsausschusses am 24.02.2015

Seite 3 - 48

16-P-2013-05673-00

Aachen
Strafvollzug

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

16-P-2014-00744-01

Mettmann
Recht der sozialen Entschädigung bei Gesundheitsschäden

Derzeit ist beim Landschaftsverband Rheinland hinsichtlich der beantragten Erhöhung ein Feststellungsverfahren anhängig.

Der Petent wird gebeten, an der Prüfung so weit wie möglich mitzuwirken und den Ausgang dieses Verfahrens abzuwarten.

16-P-2014-01941-01

Bochum
Strafvollzug

Eine besondere Lärmbelästigung im Haus 1 der Justizvollzugsanstalt Bochum ist nicht erkennbar. Soweit sich der Petent wegen eines Mitgefangenen mit einem Strafantrag an die Staatsanwaltschaft gewandt hat, bleibt das weitere Verfahren der Staatsanwaltschaft abzuwarten.

Die Justizvollzugsanstalt hat mitgeteilt, dass der Petent keine Hülsenfrüchte mehr bekommt.

Zur Eingabe vom 01.09.2014, die den Umgang mit seiner Tochter betrifft, erhält der Petent einen gesonderten Bescheid.

16-P-2014-02830-02

Willich
Strafvollzug

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

16-P-2014-02860-03

Werl
Strafvollzug

Der Petitionsausschuss hat sich über die Gründe unterreichten lassen, die zur Verlegung des Petenten in die Justizvollzugsanstalt Werl geführt haben.

Er sieht keinen Anlass, in der Angelegenheit weiter tätig zu werden.

16-P-2014-03549-02

Much
Selbstverwaltungsangelegenheiten

Der Petitionsausschuss nimmt zunächst Bezug auf seinen Beschluss vom 21.10.2014.

Der Petent hat mit seinem erneuten Schreiben vom 03.11.2014 zwei Vorschläge zu einer modifizierten Vertragsgestaltung bezüglich eines Ankaufs der Parzelle unterbreitet. Der Sache nach handelt es sich dabei um die Wiederaufnahme von Vertragsverhandlungen über den Petitionsausschuss.

Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass sich die Gemeinde Much nach wie vor darauf beruft, grundsätzlich keine Straßenlandflächen zu verkaufen, in denen sich öffentliche Ver- und/oder Entsorgungsleitungen befinden. Sie beruft sich dabei auf das öffentliche Interesse am ungehinderten und von Dritten unabhängigen Betrieb dieser Anlagen.

Aus Sicht des Ausschusses ist bedauerlich, dass eine Einigung zwischen dem Petenten und der Gemeinde nicht zustande kommt. Nach seiner Einschätzung genießt eine (modifizierte) Verkaufslösung gegenüber einer Nutzungsvereinbarung indes keinen Vorzug, da das Interesse des Petenten an einem Schutz seiner Investitionen auch bei einem Verkauf so lange nicht gewährleistet wäre, wie ihm keine Ausgleichsansprüche für den Fall von Eigentumsbeeinträchtigungen durch

etwaige Reparaturmaßnahmen o. ä. zustünden. Es besteht jedoch gerade ein öffentliches Interesse an einem nicht durch eventuelle Ausgleichsansprüche belasteten Zugang zu den Anlagen.

Aus diesem Grunde sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass zu konkreten Empfehlungen und auch keinen Anlass, die Position des Petenten gegenüber der Gemeinde im Verhandlungswege zu unterstützen.

16-P-2014-05398-01

Gelsenkirchen
Strafvollzug

Nach der zweimaligen Ablösung des Petenten aus einer beruflichen Bildungsmaßnahme ist der Petent zurzeit nicht für weitere Lockerungen des Vollzugs geeignet.

Über eine vorzeitige Entlassung aus der Haft entscheiden alleine die Gerichte.

16-P-2014-06025-01

Dortmund
Kommunalabgaben

Auch nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, seinen Beschluss vom 15.07.2014 zu ändern.

16-P-2014-06548-00

Ratingen
Strafvollzug

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

16-P-2014-06557-00

Wuppertal
Strafvollzug

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

16-P-2014-06558-00

Büren
Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet.

Ein Teil der Beschwerden lässt sich plausibel auf die Einführung eines neuen Beurteilungssystems im Justizbereich zurückführen. Dieses neue System verfolgt erklärtermaßen den Ansatz, die Notenspanne künftig stärker auszuschöpfen, um Auswahlentscheidungen auf eine sicherere Grundlage zu stellen. Der Übergang zu diesem neuen System führt an vielen Stellen nachvollziehbarerweise zu Akzeptanzproblemen, da es mit Herabstufungen von Beurteilungsnoten einhergeht. Auch bei vielen Anstaltsleitungen bestehen nach Einschätzung der Landesregierung (Justizministerium) Unsicherheiten im Umgang mit den neuen Vorschriften.

Umso wichtiger ist in einer solchen Phase ein hohes Maß an Transparenz bezüglich sämtlicher Beurteilungsentscheidungen und deren Begründung. Nach Einschätzung des Petitionsausschusses sind der Justizvollzugsanstalt (JVA) Büren hier gravierende Defizite zu attestieren. Unabhängig von der Beurteilung einzelner Rechtsfragen, mit denen derzeit noch die Verwaltungsgerichtsbarkeit befasst ist, plädiert der Ausschuss für eine Kommunikationskultur, in der Gespräche über den Beurteilungsentwurf und über die Beurteilung selber aktiv angeboten und sodann in einer Weise geführt werden, die dem Betroffenen hinreichenden Aufschluss über die Gründe einer bestimmten Leistungsbewertung verschafft. Selbstverständlich muss sich diese Bewertung auf ein möglichst vollständiges Bild der Tätigkeit des einzelnen Bediensteten beziehen.

Der Ausschuss kann sich bei aller Kritik bezüglich der streitigen Beurteilungen nicht an die Stelle des Beurteilers oder des Verwaltungsgerichts setzen und

einzelne Beurteilungen aufheben oder „nachverhandeln“. Dies gilt erst recht für die Fälle, die einer verwaltungsgerichtlichen Kontrolle bereits unterlagen oder noch unterliegen. Auch konkrete Empfehlungen für die künftige Beurteilungspraxis an der JVA Büren kommen mit Blick auf die bekannte Situation der Anstalt nicht in Betracht.

16-P-2014-06638-00

Viersen
Krankenversicherung

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass die Angelegenheit bereits Gegenstand einer an das Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter (MGEPA) gerichteten Eingabe des Petenten war, die mit Schreiben vom 31.01.2012 ausführlich beantwortet wurde. Bereits zum damaligen Zeitpunkt war festgestellt worden, dass die Entscheidungen der AOK Rheinland/Hamburg aus aufsichtsrechtlicher Sicht nicht zu beanstanden waren.

Der Petitionsausschuss hat sich davon unterrichtet, dass die Angelegenheit auch Gegenstand eines beim Sozialgericht Düsseldorf anhängigen Verfahrens ist.

Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die Unabhängigkeit der Richter. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben. Aus dem gleichen Grund ist die Einflussnahme auf gerichtliche Verfahren ausgeschlossen.

Der Ausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter), ihm über den Ausgang des Verfahrens zu berichten.

16-P-2014-06891-01

Greven
Hilfe für behinderte Menschen
Recht der sozialen Entschädigung bei Gesundheitsschäden

Der Petitionsausschuss hat sich mit dem Anliegen von Herrn D., soweit er die Zahlung von Gehörlosengeld nach dem Gesetz für Blinde und Gehörlose begehrt, bereits befasst.

Mit der erneuten Petition hat er seine Angaben für eine Zahlung von Gehörlosengeld zwar ergänzt, eine neue Sachlage ergibt sich daraus aber nicht. Es muss daher beim Beschluss des Petitionsausschusses vom 02.09.2014 verbleiben.

Herr D. hat in den Jahren 1977 und 2013 mit den in seiner Petition angeführten Gründen Anträge auf Anerkennung der Schwerhörigkeit als Schädigungsfolge und auf Erhöhung seiner Rente nach dem Bundesversorgungsgesetz gestellt. Diese sind bindend abgelehnt worden. Die damaligen Entscheidungen sind nicht zu beanstanden.

16-P-2014-06905-00

Geseke
Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über die Angelegenheit unterrichtet. Er sieht keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen. Aus dem personalvertretungsrechtlichen Benachteiligungsverbot folgt kein Anspruch auf Zuweisung zusätzlicher Beförderungsplanstellen. Das Ansinnen, der Justizvollzugsanstalt Büren eine weitere Stelle der Besoldungsgruppe A9 zuzuweisen, hat sich darüber hinaus spätestens durch die seit der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs zur Ausgestaltung der Abschiebehaft im Juli 2014 bestehende Schließungsperspektive erledigt.

Sofern dem Petenten nach seiner mündlichen Auskunft durch den Verwaltungsleiter eine solche Stelle

angeblich „versprochen“ wurde, wäre durch eine solche informelle Zusage ein Beförderungsanspruch des Petenten nicht begründet worden. Auch unabhängig von dieser rechtlichen Wertung bestand aus Sicht des Ausschusses für den Petenten kein Anlass, auf Grund einer derartigen Zusage die Bewerbung für die ausgeschriebene Stelle zurückzuziehen, da der Verwaltungsleiter offenkundig weder über die Schaffung einer weiteren Stelle noch über deren Besetzung hätte frei verfügen können.

16-P-2014-06926-01

Köln
Schulen

Der Petitionsausschuss hat die weitere Eingabe der Petentin zum Anlass genommen, die Angelegenheit erneut zu prüfen und sieht aktuell keine Möglichkeit, dem Anliegen der Petentin zum Erfolg zu verhelfen.

Die Petentin erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 19.01.2015.

16-P-2014-06938-00

Ratingen
Strafvollzug

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

16-P-2014-06950-00

Willich
Strafvollzug

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

16-P-2014-06984-00

Simmerath
Rentenversicherung

Der Petent hat zwischenzeitlich erklärt, den Ausgang eines parallel anhängigen gerichtlichen Verfahrens abwarten zu wollen.

Der Petitionsausschuss sieht daher derzeit keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

16-P-2014-07249-00

Bochum
Ausländerrecht

Herr M. und Frau Z. werden nur dann Aufenthaltserlaubnisse erhalten können, wenn der Lebensunterhalt durch eigene Erwerbstätigkeit gesichert ist.

Die Ausländerbehörde hat ihnen für die Arbeitssuche einen Zeitraum von sechs Monaten eingeräumt. In dieser Zeit müssen sie sich intensiv um eine Arbeit bemühen und ihre Bemühungen gegenüber der Ausländerbehörde nachweisen.

Sollten Herr M. und Frau Z. weiterhin nicht arbeiten, haben sie mit ihrer Abschiebung zu rechnen.

16-P-2014-07252-00

Bochum
Strafvollzug

Die Petition und die weiteren Eingaben geben dem Petitionsausschuss keine Veranlassung, Maßnahmen der Dienstaufsicht zu empfehlen.

16-P-2014-07331-01

Bonn
Gesundheitswesen
Passwesen

Der Petitionsausschuss hat sich darüber unterrichtet, dass Frau G. bei Erteilung der

Berufserlaubnis bereits eine Gebühr in Höhe von 60,00 Euro entrichtet hat. Für die Ausstellung der Zeugnisse und der Berufserlaubnis nach Namensänderung wird daher keine weitere Gebühr verlangt.

Frau G. muss jedoch vor Aushändigung der neuen Dokumente sämtliche Zeugnisse und die Berufserlaubnis im Original dem Gesundheitsamt vorlegen, damit diese vernichtet werden können.

16-P-2014-07355-00

Münster
Schulen

Die Angelegenheit ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2014-06802-00.

Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

16-P-2014-07356-00

Münster
Schulen

Die Angelegenheit ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2014-06802-00.

Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

16-P-2014-07357-00

Münster
Schulen

Die Angelegenheit ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2014-06802-00.

Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

16-P-2014-07358-00

Münster
Schulen

Die Angelegenheit ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2014-06802-00.

Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

16-P-2014-07359-00

Münster
Schulen

Die Angelegenheit ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2014-06802-00.

Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

16-P-2014-07360-00

Münster
Schulen

Die Angelegenheit ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2014-06802-00.

Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

16-P-2014-07361-00

Münster
Schulen

Die Angelegenheit ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2014-06802-00.

Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

16-P-2014-07362-00

Münster
Schulen

Die Angelegenheit ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2014-06802-00.

Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

16-P-2014-07367-00

Münster
Schulen

Die Angelegenheit ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2014-06802-00.

Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

16-P-2014-07364-00

Münster
Schulen

Die Angelegenheit ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2014-06802-00.

Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

16-P-2014-07368-00

Münster
Schulen

Die Angelegenheit ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2014-06802-00.

Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

16-P-2014-07365-00

Münster
Schulen

Die Angelegenheit ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2014-06802-00.

Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

16-P-2014-07369-00

Münster
Schulen

Die Angelegenheit ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2014-06802-00.

Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

16-P-2014-07366-00

Münster
Schulen

Die Angelegenheit ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2014-06802-00.

Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

16-P-2014-07370-00

Münster
Schulen

Die Angelegenheit ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2014-06802-00.

Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

16-P-2014-07371-00

Münster
Schulen

Die Angelegenheit ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2014-06802-00.

Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

16-P-2014-07372-00

Münster
Schulen

Die Angelegenheit ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2014-06802-00.

Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

16-P-2014-07373-00

Münster
Schulen

Die Angelegenheit ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2014-06802-00.

Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

16-P-2014-07374-00

Münster
Schulen

Die Angelegenheit ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2014-06802-00.

Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

16-P-2014-07375-00

Münster
Schulen

Die Angelegenheit ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2014-06802-00.

Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

16-P-2014-07376-00

Münster
Schulen

Die Angelegenheit ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2014-06802-00.

Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

16-P-2014-07377-00

Münster
Schulen

Die Angelegenheit ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2014-06802-00.

Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

16-P-2014-07378-00

Münster
Schulen

Die Angelegenheit ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2014-06802-00.

Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

16-P-2014-07379-00

Münster
Schulen

Die Angelegenheit ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2014-06802-00.

Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

16-P-2014-07383-00

Münster
Schulen

Die Angelegenheit ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2014-06802-00.

Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

16-P-2014-07380-00

Münster
Schulen

Die Angelegenheit ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2014-06802-00.

Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

16-P-2014-07384-00

Münster
Schulen

Die Angelegenheit ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2014-06802-00.

Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

16-P-2014-07381-00

Münster
Schulen

Die Angelegenheit ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2014-06802-00.

Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

16-P-2014-07385-00

Münster
Schulen

Die Angelegenheit ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2014-06802-00.

Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

16-P-2014-07382-00

Münster
Schulen

Die Angelegenheit ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2014-06802-00.

Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

16-P-2014-07386-00

Münster
Schulen

Die Angelegenheit ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2014-06802-00.

Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

16-P-2014-07387-00

Münster
Schulen

Die Angelegenheit ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2014-06802-00.

Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

16-P-2014-07391-00

Münster
Schulen

Die Angelegenheit ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2014-06802-00.

Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

16-P-2014-07388-00

Münster
Schulen

Die Angelegenheit ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2014-06802-00.

Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

16-P-2014-07392-00

Münster
Schulen

Die Angelegenheit ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2014-06802-00.

Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

16-P-2014-07389-00

Münster
Schulen

Die Angelegenheit ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2014-06802-00.

Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

16-P-2014-07393-00

Münster
Schulen

Die Angelegenheit ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2014-06802-00.

Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

16-P-2014-07390-00

Münster
Schulen

Die Angelegenheit ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2014-06802-00.

Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

16-P-2014-07394-00

Münster
Schulen

Die Angelegenheit ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2014-06802-00.

Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

16-P-2014-07395-00

Münster
Schulen

Die Angelegenheit ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2014-06802-00.

Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

16-P-2014-07396-00

Münster
Schulen

Die Angelegenheit ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2014-06802-00.

Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

16-P-2014-07397-00

Münster
Schulen

Die Angelegenheit ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2014-06802-00.

Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

16-P-2014-07398-00

Münster
Schulen

Die Angelegenheit ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2014-06802-00.

Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

16-P-2014-07399-00

Münster
Schulen

Die Angelegenheit ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2014-06802-00.

Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

16-P-2014-07400-00

Münster
Schulen

Die Angelegenheit ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2014-06802-00.

Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

16-P-2014-07401-00

Münster
Schulen

Die Angelegenheit ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2014-06802-00.

Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

16-P-2014-07402-00

Münster
Schulen

Die Angelegenheit ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2014-06802-00.

Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

16-P-2014-07403-00

Münster
Schulen

Die Angelegenheit ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2014-06802-00.

Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

16-P-2014-07404-00

Münster
Schulen

Die Angelegenheit ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2014-06802-00.

Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

16-P-2014-07407-00

Detmold
Baugenehmigungen

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Stadt Detmold wegen des ungewissen Ausgangs des Enteignungsverfahrens weiterhin bemüht ist, die Grundstücke zur Herstellung der Erschließung gemäß Bebauungsplan freihändig zu erwerben. Er sieht es allerdings nicht als zielführend an, die anfallenden Erschließungskosten im Rahmen eines Erschließungsvertrags allein den Petenten aufzuerlegen.

Vor dem Hintergrund einer möglichen Verdichtung der Erschließungspflicht für die Stadt Detmold kommen demnach zwei zielführende Lösungen in Betracht:

1. Die Stadt Detmold erhebt von den Petenten die anteilig auf ihre Grundstücke entfallenden Erschließungskosten und veranlagt die Altanlieger ebenso, entlastet diese ggfls. aber über entsprechende

höhere Kaufpreise für die Grundstücksflächen.

2. Die Stadt Detmold kauft den Petenten - ihr Einverständnis vorausgesetzt - die Grundstücke ab und stellt ihnen im Stadtgebiet gleichwertige andere zur Verfügung (Baulandmodell).

Der Petitionsausschuss geht davon aus, dass die Stadt nunmehr entsprechende Maßnahmen zugunsten der Petenten ergreift. Er bittet die Landesregierung, ihn über die weitere Entwicklung fortlaufend zu unterrichten.

16-P-2014-07414-00

Siegen
Schulen

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

16-P-2014-07415-00

Kamen
Schulen

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

16-P-2014-07416-00

Kamen
Schulen

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

16-P-2014-07417-00

Kamen
Schulen

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

16-P-2014-07418-00

Kamen
Schulen

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

16-P-2014-07424-00

Kamen
Schulen

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

16-P-2014-07419-00

Kamen
Schulen

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

16-P-2014-07425-00

Kamen
Schulen

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

16-P-2014-07420-00

Kamen
Schulen

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

16-P-2014-07426-00

Kamen
Schulen

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

16-P-2014-07421-00

Kamen
Schulen

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

16-P-2014-07427-00

Kamen
Schulen

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

16-P-2014-07422-00

Kamen
Schulen

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

16-P-2014-07428-00

Kamen
Schulen

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

16-P-2014-07423-00

Kamen
Schulen

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

16-P-2014-07509-00

Lippstadt
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass die Eingaben des Petenten durch die damit befassten Stellen abschließend bearbeitet wurden und der Petent jeweils über das Ergebnis der Überprüfung in Kenntnis gesetzt

wurde. Die staatsanwaltschaftliche Sachbehandlung ist nicht zu beanstanden.

Für die Entstehung von Gerichtskosten kommt es nicht darauf an, ob das Sozialgericht das zuständige Gericht für die unter dem 03.09.2012 formulierte und am 06.09.2012 beim Sozialgericht eingegangene Klage gegen die Firma war. Die Kosten fallen schon mit der Klageerhebung an, und zwar selbst - wie im vorliegenden Fall - bei Erhebung vor einem unzuständigen Gericht.

Soweit richterliche Entscheidungen und Maßnahmen mit der Petition angesprochen werden, ist es dem Petitionsausschuss wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit verwehrt, deren Sachbehandlung und Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

16-P-2014-07648-00

Köln

Lehrerausbildung

Der Petitionsausschuss hat sich über die Eingabe von Frau U. sowie die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage in Kenntnis gesetzt.

Die für die Staatsprüfung geltende Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen (Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Staatsprüfung) vom 10.04.2011 sieht einen dritten Prüfungsversuch nicht vor. Auch eine Ermächtigungsgrundlage für die Zulassung von Ausnahmen liegt nicht vor. Der Bescheid über die endgültig nicht bestandene Staatsprüfung ist bestandskräftig.

Der Petitionsausschuss sieht keine Möglichkeit, dem Anliegen der Petentin zum Erfolg zu verhelfen.

Klarstellend weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass für die Petentin die Möglichkeit besteht, unter teilweiser Anrechnung der vorliegenden

Studienleistungen z. B. den Abschluss „Master of Education“ anzustreben. Dieser Studienabschluss könnte sodann den Vorbereitungsdienst für ein anderes Lehramt eröffnen.

Die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 10.11.2014.

16-P-2014-07699-00

Morsbach

Erschließung

Grundgesetz und Landesverfassung räumen den Gemeinden das kommunale Selbstverwaltungsrecht ein. Den Gemeinden steht somit das Recht zu, im Rahmen der Gesetze alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft in eigener Verantwortung zu regeln. Die Aufsicht des Landes erstreckt sich darauf, dass die Gemeinden im Einklang mit den Gesetzen verwaltet werden. In ihrem Wirkungskreis erledigt die Gemeinde ihre Aufgaben eigenverantwortlich. Gebunden ist die Gemeinde bei der Aufgabenerledigung an fachrechtliche Vorgaben sowie an die Verfahrensvorschriften der Gemeindeordnung.

Die Gemeinde Morsbach ist grundsätzlich nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs berechtigt und verpflichtet, für die erstmalige endgültige Herstellung einer Erschließungsanlage Erschließungsbeiträge zu erheben. Die öffentlichen Verkehrsflächen der Erschließungsanlage an sich ergeben sich in der Regel aus den Festsetzungen eines Bebauungsplans. Liegt ein Bebauungsplan nicht vor, darf eine Erschließungsanlage nur hergestellt werden, wenn sie den Zielen der Landesplanung angepasst ist und ihrer Herstellung eine fehlerfreie Abwägung der öffentlichen und privaten Belange zugrunde liegt. Aus der gemeindlichen Erschließungsbeitragssatzung ergeben sich das sogenannte Ausbauprogramm, das die letztlich angestrebte Ausgestaltung der Erschließungsanlage

bestimmt. Neben der abstrakt gehaltenen Regelung in der Satzung legt die Gemeinde die technischen Bestimmungen und Ausgestaltung in einem formlosen auf die konkrete Einzelanlage bezogenen Bauprogramm fest. Die Ausbauentscheidung trifft nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung der Rat der Gemeinde bzw. der entsprechende entscheidungsbefugte Ausschuss in eigener Verantwortung.

Der Ausbau der Erschließungsanlage Zur Hofwiese und die spätere Erschließungsbeitragsenerhebung wurden in einer Informationsveranstaltung am 08.05.2001 der Öffentlichkeit vorgestellt. In der öffentlichen Sitzung des Bauausschusses am 22.01.2002 wurden die Ausbauplanung zu dieser Maßnahme vorgestellt und der Ausbau beschlossen.

Hinsichtlich der Forderung des Petenten nach Änderung der baulichen Anlage ergibt sich, dass ein Anlieger keinen Anspruch darauf hat, von bloßen Erschwernissen bei der Benutzung seiner Grundstückszufahrt durch den Straßenausbau verschont zu bleiben. Erst wenn sich aus der baulichen Gestaltung der Straße für den Anlieger nicht nur Schwierigkeiten, sondern echte verkehrsrechtliche Gefahren im Sinne eines polizeiwidrigen Zustands ergeben, hat der Träger der Straßenbaulast für die Möglichkeit der gefahrenlosen Nutzung einer Grundstückszufahrt Sorge zu tragen. Eine solche Gefahrenlage kann hier für die Grundstückszufahrt des Petenten nicht erkannt werden.

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die vom Petenten erhobenen Vorwürfe mehrfach von der Gemeinde Morsbach durch verschiedene Mitarbeiter geprüft wurden. Darüber hinaus erfolgten Prüfungen durch eine vom Petenten beauftragte Rechtsanwaltskanzlei, von der auch im Jahr 2003 Akteneinsicht im Zuge des Widerspruchsverfahrens genommen wurde. Auch die durch den Petenten bei der Kommunalaufsicht des

Oberbergischen Kreises vorgetragene Dienstaufsichtsbeschwerde führte zu keinem anderen Ergebnis. Ein rechtsfehlerhaftes Vorgehen der Gemeinde Morsbach konnte weder bei der baulichen Ausgestaltung noch mit Blick auf die aufgeworfene Kostenfrage festgestellt werden. Auch im Hinblick auf das Informationsfreiheitsgesetz hat sich keine Veranlassung zur Beanstandung ergeben.

Der Petent hat zudem weder gegen den Vorausleistungsbescheid vom 30.08.2002, noch gegen den Bescheid über die Heranziehung zum endgültigen Erschließungsbeitrag vom 18.12.2008 Klage erhoben, so dass die Bescheide bestandskräftig geworden ist.

16-P-2014-07764-00

Krefeld

Immissionsschutz; Umweltschutz
Ordnungswesen

Aufgrund der Petition wird die Einhaltung der Immissionswerte für Lärm und Licht am Wohnhaus von Frau M. und in deren Umfeld überprüft.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz), ihm über das Ergebnis der weiteren Prüfung zu berichten.

16-P-2014-07765-00

Lippstadt

Psychiatrische Krankenhäuser

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen der Petenten und den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er hat davon Kenntnis genommen, dass die Petenten das Begegnungszimmer nutzen können. Der Petition ist insoweit entsprochen.

Das Behandlungsangebot des LWL-Zentrums Lippstadt umfasst auch die Therapie der bei Herrn S. bestehenden

Alkoholproblematik. Ein Anlass für eine Verlegung besteht daher nicht.

16-P-2014-07840-00

Leverkusen

Hilfe für behinderte Menschen

Herr G. sieht einen Verstoß gegen § 10 der Werkstättenverordnung (WVO), wenn Fachkräfte zur Arbeits- und Berufsförderung zur Bereitstellung und Verabreichung von Medikamenten ohne medizinische Qualifikation an Menschen in Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) eingesetzt werden. Der Petent bittet um Prüfung der Rechtmäßigkeit dieser Handlungsanweisungen.

Der Petitionsausschuss hat die Angelegenheit geprüft und stellt fest, dass medizinische Behandlungspflege nicht zu den Aufgaben der Fachkräfte zur Arbeits- und Berufsförderung gehört.

Die Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales - MAIS) hat bestätigt, dass die in § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 9 Abs. 1 WVO enthaltene Regelung keine andere Auslegung zulässt, als dass die Werkstätten für behinderte Menschen für die medizinische/pflegerische Versorgung der Menschen mit Behinderung ausreichend begleitende Dienste vorhalten müssen. Die im Rahmen des § 42 des Neunten Buchs des Sozialgesetzbuchs jeweils zuständigen Rehabilitationsträger vergüten der Werkstatt ihre Aufwendungen in einem ihrer Aufgabenstellung angemessenen Umfang.

Das MAIS hat die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe daher aufgefordert, diese Auffassung für die Zukunft ihrer Rahmenvereinbarung mit den WfbM zugrunde zu legen und die entsprechende Einhaltung sicherzustellen.

16-P-2014-07844-00

Aachen

Rundfunk und Fernsehen

Der Petitionsausschuss verkennt nicht die schwierige finanzielle Situation von Frau C. Aufgrund der Sach- und Rechtslage ist es ihm jedoch leider nicht möglich, ihr zu einer Befreiung von dem Rundfunkbeitrag zu verhelfen.

Zur weiteren Information erhält Frau C. eine Kopie der ausführlichen Stellungnahme der Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien vom 15.01.2015.

16-P-2014-07846-00

Lüdenscheid

Krankenversicherung

Die Umstellung der Medikation wurde insbesondere mit dem Ziel vorgenommen, hohe Aufzahlungen für die Petenten zu vermeiden. Hintergrund sind bundesgesetzliche Regelungen und Entscheidungen auf der Bundesebene hinsichtlich der Festlegung von Festbeträgen als Erstattungsobergrenze.

Der Petitionsausschuss hat auf die verbindlichen Vorgaben der Bundesebene keinen Einfluss. Ein rechtswidriges Verhalten der Krankenkasse bzw. der in der Petition angesprochenen Arbeitsgemeinschaft ist nicht zu erkennen.

Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass die Petenten zwischenzeitlich über die Hintergründe durch ihre Krankenkasse ausführlich unterrichtet wurden und insoweit keine Veranlassung für weitere Aktivitäten in ihrem konkreten Fall sehen.

Der Ausschuss überweist die Petition dem Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales als Material.

16-P-2014-07859-00

Kreuzau

Dienstaufsichtsbeschwerden

Der Petitionsausschuss hat sich über die der Petition zugrunde liegenden Sachverhalte unterrichtet. Er verweist wegen der Vielzahl der einzelnen Beschwerdepunkte auf die in Kopie beigefügte ausführliche Stellungnahme des Finanzministeriums vom 08.01.2015.

Der Ausschuss stimmt der Kritik des Petenten am Landesamt für Besoldung und Versorgung (LBV) im Hinblick auf die in § 25 des Verwaltungsverfahrensgesetzes postulierte Beratungs- und Unterstützungspflicht gegenüber Beihilfeberechtigten zu. Er vertritt die Auffassung, dass insbesondere bei schwerwiegenden Erkrankungen - wie im vorliegenden Fall geschildert - das LBV durch geeignete Maßnahmen sicherstellen muss, dass betroffene Beihilfeberechtigte auch aus Gründen der allgemeinen Fürsorgepflicht eine zeitnahe und kompetente Beratung und Unterstützung erhalten.

16-P-2014-07909-00

Blomberg

Schulen

In Nordrhein-Westfalen (NRW) gilt grundsätzlich in allen Verbundtarifen des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) eine einheitliche Kinderaltersgrenze. Die Nutzung ermäßigter Kindertarife ist bis einschließlich 14 Jahren zulässig.

Im Fall der Petentin wird auf die Verbindung Blomberg-Detmold verwiesen. Für diese Verbindung ist das FunTicket Netz zu 24,00 Euro je Monat das passende Angebot. Bei nur zehn Hinfahrten und zehn Rückfahrten entspräche dies einem Fahrpreis von 1,20 Euro je Fahrt. Mit dem gegenüber dem Basistarif deutlich rabattierten FunTicket gibt es somit ein preiswertes Angebot für alle Aktivitäten außerhalb der Schulzeit.

Ob die Verkehrsunternehmen in Zusammenarbeit mit den kommunalen Schulträgern darüber hinaus vor Ort jeweils ein spezielles Schülerticket anbieten, liegt alleine in ihrer Zuständigkeit und ihrem Ermessen. Das Land NRW hat hierfür alle rechtlichen und finanziellen Rahmenbedingungen geschaffen.

Die konkrete Ausgestaltung des ÖPNV sowie seiner Tarife liegt in der Zuständigkeit der kommunalen Aufgabenträger und der Verkehrsunternehmen. Diese halten auch spezielle Angebote für Schüler und Jugendliche vor. Auf die konkrete Preisgestaltung kann das Land jedoch keinen Einfluss nehmen.

Der Petitionsausschuss sieht nach Abschluss seiner Prüfung keine Möglichkeit, Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

16-P-2014-07995-00

Ennigerloh

Forst- und Jagdwesen

Der Petitionsausschuss hat sich mit der Frage der Befriedung eines Grundstücks in E. aus ethischen Gründen gemäß § 6a des Bundesjagdgesetzes auseinandergesetzt.

Der Ausschuss begrüßt, dass es nach Durchführung eines Erörterungstermins gelungen ist, eine sowohl für Frau H. als auch für die Jäger befriedigende Lösung zu finden.

Diese sieht wie folgt aus: Die Jagdgenossenschaft verpflichtet sich durch eine schriftliche Verpflichtungs- und Unterlassungserklärung dazu, dass ab sofort auf jegliche Jagd gegenüber dem Grundstück von Frau H. (Wäldchen – Taubenjagd) verzichtet wird. Einzige Ausnahme ist einmal pro Jahr eine Treibjagd. Der Termin ist Frau H. mindestens eine Woche vor der Treibjagd schriftlich, eventuell per E-Mail, mitzuteilen. Während der Treibjagd wird das ab 01.04.2021 befriedete Grundstück von Jägern nicht zum Zwecke der Jagd

betreten. Es ist aber nicht auszuschließen, dass ein Hund über die Fläche läuft und eine Nachsuche auf dem Gelände stattfindet. Die Vereinbarung gilt bis zum 01.04.2021.

Der Ausschuss dankt allen Beteiligten für ihre konstruktive Unterstützung bei der Erarbeitung des Kompromisses.

16-P-2014-08027-00

Wuppertal
Hilfe für behinderte Menschen

Frau B. wendet sich gegen die ablehnende Entscheidung der Stadt Wuppertal zum Merkzeichen „RF“ (Rundfunkgebührenermäßigung).

In der Schwerbehindertenangelegenheit ist derzeit ein sozialgerichtliches Verfahren anhängig, in das der Petitionsausschuss wegen der im Grundgesetz garantierten richterlichen Unabhängigkeit nicht eingreifen kann. Der Ausgang des gerichtlichen Verfahrens bleibt abzuwarten.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales), ihm über den Ausgang des gerichtlichen Verfahrens zu berichten.

16-P-2014-08142-00

Kamp-Lintfort
Hilfe für behinderte Menschen

Bei dem Sohn von Herrn W. liegen die gesundheitlichen Voraussetzungen zur Feststellung des Nachteilsausgleichs der Hilflosigkeit aktuell vor und damit auch der Anspruch auf unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Personennahverkehr. Im Jahre 2016 wird eine erneute Überprüfung erfolgen. Der Kreis Wesel wird einen entsprechenden Bescheid erteilen.

Sofern Herr W. eine Änderung der bundesgesetzlichen Regelungen dahingehend erreichen möchte, dass zukünftig alle schwerbehinderten

Menschen kostenlos mit dem Öffentlichen Personennahverkehr befördert werden, wird die Petition zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2014-08144-00

Gelsenkirchen
Einkommensteuer

Der Petent wendet sich gegen die Nichtberücksichtigung von Krankheitskosten bei den außergewöhnlichen Belastungen im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung 2013.

Hierzu hat sich der Petitionsausschuss von der Landesregierung (Finanzministerium – FM) berichten lassen.

Die Gründe, die zu einer Nichtberücksichtigung von Krankheitskosten bei den vorgenannten Belastungen führen, ergeben sich aus der Stellungnahme des FM vom 14.01.2015, die der Petent zur weiteren Information als Kopie erhält.

16-P-2014-08146-00

Porta Westfalica
Straßenverkehr

Eine Überprüfung der Lärmsituation durch den Landesbetrieb Straßenbau NRW hat ergeben, dass die Auslösewerte nach den Kriterien der Lärmsanierung bei dem Wohnhaus des Petenten nicht überschritten werden. Bei dieser Untersuchung ergaben sich jedoch für insgesamt acht direkt an der Autobahn gelegene Häuser zum Teil gravierende Überschreitungen der Auslösewerte nach den Kriterien der Lärmsanierung. Die Überprüfung, ob Möglichkeiten einer Realisierung baulicher Lärmschutzmaßnahmen als freiwillige Leistung zu Lasten des Bundes bestehen, erfolgt in 2015 durch den Landesbetrieb Straßenbau. Danach wird sich entscheiden, ob Möglichkeiten für aktive

Lärmschutzmaßnahmen in diesem Bereich gegeben sind.

Straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen, wie z. B. Geschwindigkeitsbeschränkungen, kommen insbesondere dann in Betracht, wenn die Lärmrichtwerte der entsprechenden Richtlinien überschritten werden. Da nach den Ermittlungen des Landesbetriebs Straßenbau NRW die Lärmrichtwerte lediglich in wenigen Fällen überschritten werden, liegen die Voraussetzungen für die Anordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung aus Lärmschutzgründen nicht vor.

Hinsichtlich der befürchteten Lärmemissionen durch den geplanten Sand- und Kiesabbau in Bad Oeynhausen-Rehme empfiehlt der Petitionsausschuss dem Petenten, seine Anregungen und Bedenken im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens, welches von der von der Bezirksregierung Detmold durchgeführt wird, vorzutragen.

Der Petitionsausschuss sieht weiter keine Möglichkeit, Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

16-P-2014-08284-00

Essen

Einkommensteuer

Hinsichtlich der vollständigen Berücksichtigung von Unterhaltsaufwendungen an die geschiedene Ehefrau des Petenten und der Reparaturkosten des Fahrzeugs bei den außergewöhnlichen Belastungen sowie bezüglich der Überprüfung der Besteuerung einer in 2013 erhaltenen Einmalzahlung aus einer Pensionskasse hat sich der Petitionsausschuss von der Landesregierung (Finanzministerium - FM) berichten lassen.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des FM vom 13.01.2015, der sich der Petitionsausschuss anschließt.

16-P-2014-08285-00

Brühl

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe des Petenten geprüft und sieht keine Möglichkeit, dem Anliegen zum Erfolg zu verhelfen.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, abzuändern oder aufzuheben.

Eine rechtsstaatlichen Grundsätzen zuwiderlaufende oder in sonstiger Weise mit richterlichem Ermessen unvereinbare Sachleitung ist in dem Klageverfahren des Petenten nicht feststellbar.

Der Petent erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 08.12.2014.

16-P-2014-08288-00

Köln

Vormundschaft, Betreuung, Pflegschaft

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet und sieht zu weiteren Maßnahmen keinen Anlass.

Aufgrund der den Richterinnen und Richtern verfassungsrechtlich garantierten richterlichen Unabhängigkeit ist dem Petitionsausschuss eine Überprüfung, Abänderung oder Aufhebung der in dem Betreuungsverfahren bei dem Amtsgericht Köln ergangenen Entscheidungen verwehrt. Gleiches gilt aufgrund der sachlichen Unabhängigkeit der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger für deren Entscheidungen.

Betreuer stehen während ihrer gesamten Tätigkeit unter der Aufsicht des Betreuungsgerichts. Die inhaltliche Aufsichtspflicht des Betreuungsgerichts beschränkt sich grundsätzlich auf eine

Rechtmäßigkeitskontrolle. Eine Kontrolle der Zweckmäßigkeit des Handelns des Betreuers ist nicht Gegenstand der gerichtlichen Aufsicht.

Die Prüfung des Vorgangs ergab keine Anhaltspunkte dafür, dass der Berufsbetreuer vor dem Zeitpunkt seiner Bestellung über das eingeleitete Betreuungsverfahren informiert war.

Der Petent meint, der frühere Betreuer seines Bruders habe sich regresspflichtig gemacht, weil er die Wohnung des Petenten nicht früh genug gekündigt habe. Insofern steht es ihm frei, etwaige Rechtsansprüche seines Bruders anwaltlich/gerichtlich prüfen zu lassen.

16-P-2014-08314-00

Herne

Besoldung der Beamten

Die Beschwerde ist begründet.

Die Petition führte zu einer Neufestsetzung der Versorgungsbezüge des Ehemanns der Petentin, der darüber mit Bescheid des Landesamts für Besoldung und Versorgung vom 18.12.2014 unterrichtet wurde.

Dem Anliegen ist damit entsprochen.

16-P-2014-08323-00

Hattingen

Altenhilfe

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Die von der Petentin erhobenen Vorwürfe wurden überprüft. Einen Anlass zu Beanstandungen sieht der Ausschuss nicht.

Eine Überprüfung der Entscheidungen des Amtsgerichts Schwelm ist dem Petitionsausschuss aufgrund der verfassungsrechtlich verbürgten Unabhängigkeit der Richterinnen und

Richter entzogen. Gerichtliche Entscheidungen können ausschließlich mit den in der jeweiligen Verfahrensordnung vorgesehenen Rechtsmitteln überprüft werden.

Der Ausschuss hat festgestellt, dass der Vorwurf der Petentin, die zuständige Richterin habe ihre Schreiben mehrfach ignoriert, nicht zutrifft.

16-P-2014-08356-00

Jüchen

Arbeitsförderung

Der Petent bewohnt einen Teil des Hauses seiner Mutter. Das Jobcenter Rhein-Kreis Neuss hat ihn in der Vergangenheit wiederholt kontaktiert, um die von ihm bewohnte Fläche im Haus in Erfahrung zu bringen, da dies für eine rechtmäßige Gewährleistung von Bedarfen für Unterkunft und Heizung Voraussetzung ist. Im Jahr 2005 wurde von ihm eine Mietbescheinigung über 34 qm vorgelegt. Am 01.09.2012 änderte sich die Mietfläche auf 39 qm. Zum 01.01.2013 veränderte sich die Mietfläche auf 49,39 qm. Weiterhin wurde durch das Jobcenter wiederholt eine Nebenkostenabrechnung zur Prüfung der Heiz- und Nebenkostenabschläge angefordert. Vorgelegt wurden jedoch regelmäßig nur Kopien von Nachweisen über entstandene Kosten.

Die aufgrund der Petition vorgenommene Prüfung der Sach- und Rechtslage führte dazu, dass das Jobcenter Rhein-Kreis Neuss zugunsten des Petenten seine Entscheidung revidiert hat und seinem Widerspruch abgeholfen wurde. Die sich daraus ergebenden Nachzahlungen bezüglich der Heiz- und Nebenkosten wurden vom Jobcenter unmittelbar an die Vermieterin des Petenten überwiesen.

Die zwischen dem Petenten und der für ihn zuständigen Sachbearbeitung erörterte Rücknahme seines Widerspruchs stand in keinem Zusammenhang mit der Erteilung eines Gutscheins für die Inanspruchnahme des

Mieterschutzbundes. Dem Petenten wurde mitgeteilt, dass der Gutschein lediglich als Unterstützung bei der Erstellung einer Heiz- und Nebenkostenabrechnung angeboten wurde. Die Annahme des Petenten, dass beim Mieterschutzbund nur Entscheidungen zugunsten des Jobcenters getroffen werden, ist unzutreffend, da es sich beim Mieterschutzbund um eine vom Jobcenter unabhängige Organisation handelt. Insofern lag hier offensichtlich ein Missverständnis vor.

16-P-2014-08361-00

Regensburg
Dienstaufsichtsbeschwerden

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet und sieht keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

Die staatsanwaltschaftliche Sachbehandlung ist nicht zu beanstanden.

Soweit die Vorlage des Vollstreckungshefts an den zuständigen Dezernenten zur Stellungnahme zu den beabsichtigten Vollzugslockerungen im September 2014 unterblieben ist und der Antrag des Petenten auf Ablösung/Auswechslung des zuständigen Dezernenten nicht zeitnah schriftlich beschieden wurde, hat der Leitende Oberstaatsanwalt in Mönchengladbach bereits das Erforderliche veranlasst.

16-P-2014-08391-00

Mechernich
Verfassungsrecht

Der Petent schlägt eine Änderung der Wahlgesetze zur Erhöhung der Wahlbeteiligung vor. Der Petitionsausschuss hat sich hierzu von der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales - MIK) berichten lassen und sieht keine Möglichkeit, Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

Zur weiteren Information erhält der Petent eine Kopie der Stellungnahme vom MIK vom 27.01.2015.

16-P-2014-08402-00

Telgte
Selbstverwaltungsangelegenheiten

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage unterrichtet und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

Grundgesetz und Landesverfassung räumen den Gemeinden das kommunale Selbstverwaltungsrecht ein. Den Gemeinden steht somit das Recht zu, im Rahmen der Gesetze alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft in eigener Verantwortung zu regeln. Die Aufsicht erstreckt sich darauf, dass die Gemeinden im Einklang mit den Gesetzen verwaltet werden. In ihrem Wirkungskreis erledigt die Gemeinde ihre Aufgaben eigenverantwortlich. Gebunden ist sie bei der Aufgabenerledigung an fachrechtliche Vorgaben sowie an die Verfahrensvorschriften der Gemeindeordnung.

Mit Baugenehmigung vom 06.08.2013 wurde der Stadt Telgte der Neubau eines Kleinspielfelds (mit Ballfangzäunen an den Stirnseiten), einer Laufbahn und einer Weitsprunganlage genehmigt. Die Baugenehmigung umfasst entsprechend der vorgelegten Betriebsbeschreibung die schulische Nutzung an Werktagen in der Zeit von 8:00 - 17:00 Uhr. Eine darüber hinausgehende Nutzung ist durch die derzeitige Baugenehmigung nicht gedeckt. Der im Rahmen der schulischen Nutzung entstehende Kinderlärm ist von der Nachbarschaft als sozialadäquat hinzunehmen. Es ist zwar richtig, dass das Kleinspielfeld von Kindern und Jugendlichen auch außerhalb der genehmigten Zeiten genutzt wird. Es besteht in diesem Fall aber kein nachbarliches Abwehrrecht.

Die Stadt Telgte beabsichtigt, einen Bauantrag zur erweiterten Nutzung zu

stellen. Danach soll auch die außerschulische Nutzung von 8:00 - 20:00 Uhr möglich sein. Weiter ist die Verwaltung bemüht, eine Lösung zu finden, die den angrenzenden Bewohnern Gelegenheit der Ruhe und Erholung bietet und gleichzeitig auch den Interessen der Kinder und Jugendlichen nachkommt. Zurzeit werden technische und organisatorische Veränderungen geprüft, um die Konflikte zu minimieren. Es handelt sich um einen noch laufenden Prozess.

Hinsichtlich der erweiterten Nutzung bleibt die Entscheidung über den angekündigten Bauantrag abzuwarten.

16-P-2014-08422-00

Hennef

Hilfe für behinderte Menschen

Nach derzeitiger Aktenlage ist die Entscheidung des Rhein-Sieg-Kreises, den Grad der Behinderung mit 40 zu bewerten, nicht zu beanstanden.

Der Rhein-Sieg-Kreis klärt den medizinischen Sachverhalt zur erstmals geltend gemachten Herzerkrankung weiter auf. Darüber hinaus hat er der Petentin eine weitere Untersuchung angeboten. Da im Zurrhesetzungsverfahren jedoch ein aktuelles Gutachten erstellt worden ist, ist von der Petentin zunächst eine Einverständniserklärung zur Beiziehung dieses Gutachtens angefordert worden.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales), ihn vor Abschluss des Widerspruchsverfahrens über das Ergebnis der weiteren Prüfung zu unterrichten.

16-P-2014-08437-00

Witten

Jugendhilfe Rechtspflege

Die örtlich zuständigen Jugendämter treffen ihre Entscheidungen im Rahmen der verfassungsrechtlich garantierten kommunalen Selbstverwaltung ausschließlich in eigener Verantwortung, ohne hierbei an Weisungen oder Empfehlungen gebunden zu sein, so dass nur bei Verstößen gegen geltende Rechtsvorschriften eingeschritten werden kann. Ein Verstoß gegen geltende kinder- und jugendhilferechtliche oder familiengerichtliche Vorgaben oder willkürliche Entscheidungen konnten nicht festgestellt werden.

Sowohl die inzwischen begonnene Therapie als auch die Fortsetzung der Fremdunterbringung beider Töchter wurde als Ergebnis eines Clearings empfohlen. Nachdem die Petentin sich mit der Fortsetzung der Fremdunterbringung ihrer Töchter nicht einverstanden erklären konnte und die Mädchen die Rückkehr in den Haushalt der Mutter verweigerten, nahm das Jugendamt beide Mädchen in Obhut und schaltete das Familiengericht ein. Nachdem die Petentin erklärt hatte, dass sie das Sorgerecht abgeben möchte, informierte das Jugendamt das Familiengericht entsprechend und setzte zunächst weitere Hilfeplangespräche aus.

Dennoch bestand und besteht für die Petentin die Möglichkeit, über den Pflegekinderdienst Informationen über ihre Töchter zu erhalten. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass eine Tochter inzwischen die Volljährigkeit erreicht hat.

Zu der Beanstandung der Petentin, dass in dem Verfahren 22 F 142/13 der zuständige Richter die Missachtung der richterlichen Vereinbarung durch das Jugendamt nicht beachte und das Verfahren aussitze bzw. verschleppe, ist darauf hinzuweisen, dass das Verfahren durch die getroffene Vereinbarung in dem Verhandlungstermin am 03.05.2013 beendet worden ist.

Die Inobhutnahme der Kinder ist Gegenstand des Verfahrens 22 F 59/14, das noch nicht abgeschlossen ist. Eine Überprüfung der von der Petentin beanstandeten Entscheidungen des Amtsgerichts Witten ist dem

Petitionsausschuss aufgrund der verfassungsrechtlich verbürgten Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter entzogen.

16-P-2014-08444-00

Freudenberg
Bauleitplanung

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage unterrichtet und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, dem Wunsch nach erneuter Offenlage mit Beteiligungsverfahren zum Erfolg zu verhelfen.

Die Regionalplanänderung liegt bereits der Landesplanungsbehörde zur Anzeige vor. Diese wird binnen drei Monaten eine Rechtsprüfung durchführen.

Die Beteiligungsrechte der Öffentlichkeit wurden nicht verkürzt. Eine wirksame Beteiligung hat im vorangegangenen Erarbeitungsverfahren stattgefunden. Die Ergebnisse haben zu einer Ergänzung der Planbegründung und der Umweltprüfung geführt, die allerdings keine wesentlichen Änderungen darstellen. Letztlich entscheidend ist die Rechtsprüfung im landesplanerischen Anzeigeverfahren nach § 19 Abs. 6 des Landesplanungsgesetzes, der nicht vorgegriffen werden kann.

Mit einem Inkrafttreten der angestrebten Regionalplanänderung werden die planerischen Voraussetzungen für die Entwicklung eines „Industrie- und Gewerbegebiets Wilhelmshöhe-Nord“ geschaffen. Vor einer baulichen Umsetzung sind von der Gemeinde Verfahren zur Bauleitplanung (Änderung des Flächennutzungsplans, Aufstellung eines Bebauungsplans) durchzuführen. In diesen Verfahren werden die Auswirkungen der Planung, auch auf Umwelt und Landschaft, und die berührten Bürgerinteressen detaillierter untersucht, bewertet und abgewogen, als dies auf der rahmensetzenden Ebene der Regionalplanung möglich ist. In beiden Verfahren der Bauleitplanung bestehen für

die von der Planung betroffenen Petenten umfassende Beteiligungsrechte, um auf die vom Rat der Stadt Freudenberg zu treffenden Entscheidungen im Sinne ihrer Interessen einzuwirken.

Zur weiteren Information erhalten die Petenten eine Kopie der Stellungnahme der Ministerpräsidentin 13.01.2015.

16-P-2014-08447-00

Wilnsdorf
Strafvollzug

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Er hat davon Kenntnis genommen, dass eine Erstattung von Auslagen ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Justizvollzug unter die haushaltswirtschaftliche Sperre gemäß § 41 der Landeshaushaltsordnung fiel und die Nichtauszahlung der Mittel während der Haushaltssperre nicht zu beanstanden ist.

Mit der Verkündung des Nachtragshaushaltsgesetzes 2014 am 19.11.2014 im Gesetz- und Verordnungsblatt ist die am 01.07.2014 erlassene haushaltswirtschaftliche Sperre aufgehoben. Die für die Auslagererstattung vorgesehenen Haushaltsmittel stehen wieder zur Verfügung und können - rückwirkend für ein Jahr ab Antragstellung - ausgezahlt werden.

Die Petition hat sich erledigt, da dem Anliegen des Petenten nun entsprochen werden kann.

16-P-2014-08459-00

Unna
Hilfe für behinderte Menschen

Die Entscheidungen des Kreises Unna zum Grad der Behinderung und zum Merkzeichen „G“ (erheblich beeinträchtigt in der Bewegungsfähigkeit im

Straßenverkehr) entsprechen der Sach- und Rechtslage.

Der Sachverhalt ist durch die Befundberichte aller behandelnden Ärzte von Herrn S. ausreichend aufgeklärt. Die bei Herrn S. vorliegenden Gesundheitsstörungen sind entsprechend den Vorgaben der Versorgungsmedizin-Verordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales insgesamt mit einem Grad der Behinderung von 30 zutreffend bewertet.

16-P-2014-08468-00

Neuss

Jugendhilfe

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er begrüßt den Vorschlag zur Einführung eines Welt-Pflegefamilientages. Solch ein Tag kann dazu beitragen, das Wissen der Gesellschaft über die Situation von Pflegefamilien zu erweitern und die gesamtgesellschaftliche Stellung von Pflegefamilien zu stärken.

Die Landesregierung hat die bestehende Auffassung und Sorge, örtliche Jugendämter würden Kinder mit Migrationshintergrund vorschnell von ihrer Herkunftsfamilie und damit von ihrer Kultur, ihrer Sprache und ihrer Religion trennen und auch nach eingetretener Verbesserung der häuslichen Situation eine Rückführung der Kinder nicht veranlassen, bereits in intensiven Fachgesprächen unter Beteiligung der Landesjugendämter, einzelner örtlicher Jugendämter und des Forschungsverbundes Deutsches Jugendinstitut/Technische Universität Dortmund - Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik - erörtert und wird mit allen Beteiligten im weiteren Dialog bleiben.

Das von dem Petenten angesprochene Engagement des Vereins Hoffnungsstern e. V., Familien mit Migrationshintergrund als Pflegefamilien zu gewinnen, ist zu begrüßen. Grundsätzlich orientiert sich die

Jugendhilfe in ihrem Handeln am Kindeswohl. Die Entscheidungen für eine Pflegefamilie und deren Auswahl muss sich immer an den besonderen Bedarfen des Kindes orientieren.

Soweit der Petent beanstandet, Familiengerichte würden jugendamtliche Fehleinschätzungen zum Nachteil der Familie zumeist ungeprüft übernehmen, ist dem Petitionsausschuss aufgrund der verfassungsrechtlich garantierten richterlichen Unabhängigkeit eine Überprüfung gerichtlicher Entscheidungen verwehrt.

Nach dem Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entscheidet das Gericht nach seiner freien, aus dem gesamten Inhalt des Verfahrens gewonnenen Überzeugung. Diese Vorschrift definiert den Entscheidungsmaßstab des Richters, der insoweit nicht gebunden ist, auf welche Weise er sich seine richterliche Überzeugung verschafft, also welche Feststellungen er als wahr ansieht und aus welchen Quellen er diese bezieht.

Der Petent erhält Kopien der Stellungnahmen des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport vom 08.01.2015, des Justizministeriums vom 01.12.2014 und des Berichts des Landschaftsverbands Rheinland vom 15.12.2014.

Der Ausschuss überweist die Petition an den Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend und an den Integrationsausschuss.

16-P-2014-08469-00

Leverkusen

Straßenbau

Der Petent wendet sich gegen die Höhe der vom Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen (Straßen.NRW) neu festgesetzten Sondernutzungsgebühr für die Zufahrt seines Wohnobjekts an der Frankenforster Straße 108 - 110 (Landstraße 136) in Bergisch Gladbach.

Die bisherige Sondernutzungsgebührenverordnung vom 15.04.2009 war bis zum 30.04.2014 befristet. Um auch weiterhin Gebühren für Sondernutzungen erheben zu können, musste die Geltungsdauer der Verordnung verlängert werden. Die nunmehr geltende Sondernutzungsgebührenverordnung vom 30.04.2014 regelt wie bisher in ihrer Anlage unter der Tarifstelle 1 die Gebührenrahmen für unter anderem Zufahrten und Zugänge außerhalb der Ortsdurchfahrten von Landesstraßen. Gleichzeitig ist die Verordnung in Teilen überarbeitet sowie eine Anpassung des Gebührenrahmens vorgenommen worden.

Ein mehrfach gegliedertes Punktesystem enthält Angaben, die bei der Beurteilung hilfreich sind, wie stark die Sondernutzung auf die Straße beziehungsweise den Gemeingebrauch der Straße einwirkt. Dabei werden Zufahrten für gewerblich genutzte Grundstücke und Zufahrten für bebaute oder in der Bebauung befindliche, für Wohnzwecke bestimmte Grundstücke unterschieden. Bei den letztgenannten Zufahrten werden der Ausbauzustand der Straße, die zulässige Geschwindigkeit und die Verkehrsdichte in die Entscheidung einbezogen. Die Bewertungskriterien einschließlich des Punktekatalogs tragen den sehr unterschiedlichen örtlichen Gegebenheiten Rechnung und führen zu einer individuellen Gebührenfestsetzung. Die von Straßen.NRW ermittelten und der Gebührenhöhe zugrunde gelegten verkehrlichen Daten sind nicht zu beanstanden.

In Zusammenhang mit der Petition wurde von Straßen.NRW festgestellt, dass die Gebührenanpassung möglicherweise nicht korrekt vorgenommen worden ist. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass zu dem Wohnkomplex in der Frankenforster Straße 108 - 110 mehr als die bei der Gebührenberechnung zugrunde gelegten acht einzelnen Wohneinheiten gehören. Der Landesbetrieb wird das Wohnobjekt einer genauen Prüfung unterziehen. Sofern eine höhere Anzahl von Wohneinheiten vorhanden ist, wäre eine erneute Anhörung des Petenten erforderlich. Als Ergebnis der Überprüfung kann die Festsetzung einer höheren

Sondernutzungsgebühr als bisher nicht ausgeschlossen werden.

16-P-2014-08483-00

Olfen

Rundfunk und Fernsehen

Der Petitionsausschuss verkennt nicht die schwierige finanzielle Situation von Herrn S. Aufgrund der Sach- und Rechtslage ist es ihm aber leider nicht möglich, ihm zu einer Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht zu verhelfen.

Der WDR hat dem Petenten eine erneute Ratenzahlung ermöglicht.

Sofern im sozialgerichtlichen Verfahren festgestellt wird, dass Herr S. in der Vergangenheit zu Unrecht vom Jobcenter keine Sozialleistungen bekommen hat, empfiehlt der Petitionsausschuss ihm, das Urteil an den Beitragsservice zu übersenden. Dieser wird dann eine rückwirkende Befreiung und die Erstattung der zu viel geleisteten Beiträge prüfen beziehungsweise vornehmen.

Zur weiteren Information erhält Herr S. eine Kopie der Stellungnahme der Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien vom 05.01.2015.

16-P-2014-08489-00

Dabendorf

Hochschulen

Landeshaushalt

Grundlage der Petition sind die im Schwarzbuch 2014 vom Bund der Steuerzahler thematisierten Vorwürfe bezüglich des Zentrums für Operative Medizin II (ZOM II) der Universitätsklinik Düsseldorf. Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage unterrichtet und sieht keinen Anlass, der Landesregierung über die im Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof NRW bereits veranlassenen Maßnahmen hinaus Weiteres zu empfehlen.

Am 30.06.2014 ist das ZOM II in Betrieb gegangen. Die vom Bund der Steuerzahler beanstandeten Unterhaltungskosten für das leerstehende Gebäude entfallen seither. Das Gebäude für das ZOM II hat sich im Übrigen inzwischen als leistungs- und funktionsfähiges Klinikgebäude erwiesen.

16-P-2014-08492-00

Dabendorf

Selbstverwaltungsangelegenheiten

Grundlage der Petition sind die im Schwarzbuch 2014 vom Bund der Steuerzahler thematisierten Vorwürfe bezüglich der Kostenentwicklung der geplanten Sanierung der Geschwister-Scholl-Schule in Solingen.

Die Kostenerhöhungen gegenüber der Vorplanung sind den allgemeinen Preissteigerungen bei den Baukosten, den gestiegenen Anforderungen aus der Energieeinsparverordnung 2014 sowie erhöhten Honoraren gemäß der in 2013 in Kraft getretenen Honorarordnung für Architekten und Ingenieure geschuldet.

Die Handlungsweise des Oberbürgermeisters der Stadt Solingen ist nicht zu beanstanden.

Der Petitionsausschuss sieht nach Prüfung der Sach- und Rechtslage keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

16-P-2014-08493-00

Dabendorf

Selbstverwaltungsangelegenheiten

Der Petent will erreichen, dass den Vorwürfen aus dem Schwarzbuch „Die öffentliche Verschwendung“ vom Bund der Steuerzahler nachgegangen wird und die Vorgänge aufgeklärt werden. In diesem Fall wendet er sich gegen den Erlebnisraum Westzipfel.

Der Petitionsausschuss stellt nach Prüfung der Sach- und Rechtslage fest, dass der Bürgermeister der Gemeinde

Selkant im Rahmen des kommunalen Selbstverwaltungsrechts gehandelt hat und kein Grund zu Beanstandungen gegeben ist.

Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss davon ab, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales; Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk) Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2014-08499-00

Dabendorf

Selbstverwaltungsangelegenheiten

Der Petent möchte erreichen, dass den Vorwürfen aus dem Schwarzbuch „Die öffentliche Verschwendung“ vom Bund der Steuerzahler nachgegangen wird und die Vorgänge aufgeklärt werden. Vorliegend führt er im Wesentlichen aus, dass bei der Sanierung und Reaktivierung der in Rede stehenden Tuchfabrik das Vergaberecht komplett missachtet worden sei.

Aufgrund eines Gutachtens, welches die Stadt Radevormwald in Auftrag gegeben hat, wurde festgestellt, dass die vergaberechtlichen Anforderungen missachtet wurden. Der Rat der Stadt hat anschließend den Bericht der Staatsanwaltschaft übergeben, um Disziplinarverfahren bzw. arbeitsrechtliche Schritte gegen beteiligte Mitarbeiter einzuleiten sowie eine aktive Klärung mit dem Fördergeber bezüglich des weiteren Vorgehens anzustreben. Daraufhin hat die Staatsanwaltschaft kein strafrechtlich relevantes Verhalten festgestellt. Die disziplinar- und arbeitsrechtlichen Verfahren sind noch nicht abgeschlossen.

Die Stadt klärt derzeit inhaltlich verschiedene Aspekte. Hierzu gehören die verwaltungsmäßige Aufarbeitung der Bauaufträge und Bauabwicklung, die finanzielle Bewertung der beauftragten und erbrachten Bauleistungen, die Entscheidung über Rückforderungen staatlicher Fördermittel, die Prüfung persönlicher Verantwortlichkeiten in dienst- und arbeitsrechtlicher Hinsicht bei

festgestellten Fehlern, die Prüfung der Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber Dritten bei festgestellten finanziellen Nachteilen der Stadt sowie die Prüfung organisatorischer Maßnahmen zur Vermeidung zukünftiger Verfahrensfehler und allgemeinen Verbesserung der Verfahrensabläufe.

Bei dem von dem Petenten angesprochenen Sachverhalt handelt es sich um ein laufendes Verfahren, dessen Ausgang abzuwarten bleibt.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) darum, ihn über den Ausgang des laufenden Verfahrens zu informieren.

16-P-2014-08500-00

Dabendorf

Bauleitplanung

Der Petent nimmt Bezug auf einen Artikel des Buchs „Die öffentliche Verschwendung“ des Bundes der Deutschen Steuerzahler, bei dem es um eine behauptete Steuergeldverschwendung beim Bau der Lärmschutzeinhausung Lövenich im Zuge der A 1 geht.

Hierzu hat sich der Petitionsausschuss von der Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr) berichten lassen.

Sowohl die oberste Landesbehörde als auch der Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen haben unter anderem in der Beantwortung einer Kleinen Anfrage eines Mitglieds des Landtags und in den Stellungnahmen gegenüber dem Bund der Deutschen Steuerzahler umfassend und nachvollziehbar Stellung zu den aufgeworfenen Fragen genommen. Der Petent erhält die Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage 1771 zur Kenntnis.

Der Petitionsausschuss sieht zu weiteren Maßnahmen keinen Anlass.

16-P-2014-08502-00

Dabendorf

Vermögen des Landes

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Finanzministerium - FM) Maßnahmen zu empfehlen.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des FM vom 19.01.2015, der sich der Petitionsausschuss anschließt.

16-P-2014-08503-00

Siegen

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Er hat sich insbesondere über die rechtlichen wie tatsächlichen Gründen, die dazu geführt haben, dass die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen längere Zeit in Anspruch genommen haben, informiert.

Er hat ferner davon Kenntnis genommen, dass die Staatsanwaltschaft Siegen in einem Ermittlungsverfahren unter dem 13.10.2014 Anklage erhoben hat.

Der Petition ist insoweit entsprochen.

16-P-2014-08508-00

Pulheim

Immissionsschutz; Umweltschutz

Verbrauchssteuern

Die Neufassung der Bundes-Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen enthält ausreichende Anforderungen an Feststofffeuerungsanlagen und an deren Überwachung, um schädlichen Umwelteinwirkungen durch Rauchgase entgegenzuwirken.

Im Einzelfall obliegt es den zuständigen Überwachungsbehörden (für privat betriebene Feuerungsanlagen den örtlichen Ordnungsbehörden der Gemeinden und kreisfreien Städte und für gewerblich betriebene Feuerungsanlagen den unteren Umweltschutzbehörden der Kreise und kreisfreien Städte) erforderliche Maßnahmen zu veranlassen.

Die Einführung einer „Holzsteuer“ wäre Aufgabe des Bundes, da es sich um eine Verbrauchsteuer handelt. Für die Bearbeitung von Petitionen in diesem Zusammenhang ist der Deutsche Bundestag zuständig. Dem Petenten bleibt es unbenommen, sich diesbezüglich unmittelbar an den Deutschen Bundestag zu wenden.

Die Landesregierung (Finanzministerium) hat berichtet, dass die Einführung einer neuen „Holzsteuer“ derzeit nicht geplant ist und eine Besteuerung sogar unzulässig wäre, da sie der in allen EU-Mitgliedsländern verbindlich geltenden Energiesteuerrichtlinie widerspräche.

16-P-2014-08528-00

Wuppertal

Hilfe für behinderte Menschen

Dem Anliegen von Herrn S. ist mit der Ausstellung des Schwerbehindertenausweises zwischenzeitlich entsprochen worden.

Die Kritik von Herrn S. war berechtigt. Die Stadt Wuppertal bittet Herrn S. im Nachhinein um Entschuldigung für die bei der Bearbeitung entstandenen Verzögerungen. Dieser Bitte schließt sich die Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales - MAIS) an.

16-P-2014-08534-00

Dortmund

Rechtspflege

Selbstverwaltungsangelegenheiten

Der Petitionsausschuss hat sich über die Petition von Frau S. sowie den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet und sieht keine Möglichkeit, dem Anliegen der Petentin zum Erfolg zu verhelfen.

Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben. Aus dem gleichen Grund ist die Einflussnahme auf laufende gerichtliche Verfahren ausgeschlossen.

Gleiches gilt entsprechend wegen der den Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern durch § 9 des Rechtspflegergesetzes garantierten sachlichen Unabhängigkeit.

Das zuständige Gericht gibt Auskunft, ob Anspruch auf Beratungs- und Verfahrensbzw. Prozesskostenhilfe besteht.

16-P-2014-08542-00

Dorsten

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet und sieht – auch unter ausdrücklicher Würdigung der individuellen religiösen Überzeugungen des Petenten - keine Möglichkeit, dem Anliegen zum Erfolg zu verhelfen.

Der Petitionsausschuss hat von Inhalt und Gang des gegen den Petenten gerichteten Strafverfahrens bei dem Amtsgericht Dorsten Kenntnis genommen. Wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, die richterliche Sachbehandlung und gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Der Petitionsausschuss hat zudem von den Gründen Kenntnis genommen, aus denen das wegen des Inhalts der Petition gegen den Petenten eingeleitete Verfahren bei der Staatsanwaltschaft Essen eingestellt worden ist. Die staatsanwaltschaftliche Sachbehandlung ist nicht zu beanstanden.

16-P-2014-08549-00

Ratingen

Lotterie

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage stellt der Petitionsausschuss fest, dass die von dem Petenten vorgeschlagene verpflichtende Angabe von Name, Adresse und Geburtsdatum auf dem Lottoschein im Wege einer Gesetzesänderung nicht erfolgen kann, weil sie dem Wunsch vieler Kunden auf eine anonyme Spielteilnahme widersprechen würde.

Zur weiteren Information erhält der Petent eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums von Januar 2015.

16-P-2014-08552-00

Viersen

Disziplinarrecht, Gnadenrecht

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe geprüft und sieht keine Möglichkeit, dem Anliegen zum Erfolg zu verhelfen.

Zur weiteren Information wird eine Kopie der Stellungnahme der Ministerpräsidentin vom 13.01.2015 übersandt.

16-P-2014-08564-00

Swisttal

Schulen

Beförderung von Personen

Der Petitionsausschuss hat sich über die Eingabe von Frau W. sowie die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage unterrichtet und sieht keine Möglichkeit,

dem Anliegen der Petentin zum Erfolg zu verhelfen.

Die Verfahrensweise hinsichtlich des am betroffenen Gymnasium in Rheinbach, einer Ersatzschule, praktizierten Solidarmodells des Schülertickets verstößt nicht gegen geltendes Recht. Anders als beim Besuch öffentlicher Schulen haben Schülerinnen und Schüler an Ersatzschulen keinen individuellen Anspruch auf Anwendung der Regelungen der Schülerfahrkostenverordnung (SchfkVO). Die Übernahme von Schülerfahrkosten richtet sich gegebenenfalls nach den Vereinbarungen im Beschulungsvertrag.

Danach hat die Petentin im vorliegenden Fall keinen Anspruch auf Einhaltung der in § 2 Abs. 3 der SchfkVO festgesetzten Obergrenzen der elterlichen Eigenanteile.

16-P-2014-08569-00

Bielefeld

Weiterbildung

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe von Herrn K. zum Anlass genommen, die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage zu überprüfen und sieht keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

Die Überprüfung durch den Petitionsausschuss hat keine Beanstandungen der Verfahren bei der Stadt Bielefeld, der Volkshochschule Bielefeld sowie der LWL-Behindertenhilfe Westfalen ergeben.

Der Petent erhält zu seiner weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 26.01.2015.

16-P-2014-08575-00

Hemer

Besoldung der Beamten

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass das Land Beamtinnen

und Beamten keinen Zuschuss zur gesetzlichen Krankenversicherung zahlt und die von der Petentin diesbezüglich angeregte Änderung hierzu nicht erwogen wird.

Die Gründe sind der in Kopie beigefügten Stellungnahme des Finanzministeriums vom 21.01.2015 zu entnehmen.

16-P-2014-08577-00

Ratingen

Rechtspflege

Strafvollzug

Der Petitionsausschuss hat von dem Verlauf des Verfahrens 9 Js 292/05 der Staatsanwaltschaft Krefeld Kenntnis genommen. Wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Aus Anlass der Petition hat der Leitende Oberstaatsanwalt in Krefeld die Prüfung der Voraussetzungen einer Strafunterbrechung nach § 455 Absatz 4 Strafprozessordnung, über deren Ergebnis der Petent einen Bescheid erhalten wird, sowie eine anschließende Übermittlung der Vorgänge an die Gnadenstelle bei dem Landgericht Krefeld veranlasst.

Der Ausschuss hat ferner von dem Verlauf des Verfahrens 601 Js 873/14 der Staatsanwaltschaft Aachen sowie von den Gründen, die zur Verlegung des Petenten vom offenen in den geschlossenen Vollzug geführt haben, Kenntnis genommen. Die staatsanwaltschaftliche und die vollzugliche Sachbehandlung sind nicht zu beanstanden.

16-P-2014-08579-00

LN Ter Apel

Rentenversicherung

Die Vorgehensweise der Deutschen Rentenversicherung Westfalen ist nicht zu

beanstanden. Der Petent konnte bisher weder Unterlagen vorlegen noch Zeugen benennen, um zu belegen, dass er im fraglichen Zeitraum in Deutschland eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung ausgeübt hat.

Der große zeitliche Abstand, mit dem der Petent sich um die Klärung der Angelegenheit bemühte, erschwert die Ermittlungen erheblich. Sollten tatsächlich in der Vergangenheit Unterlagen bei der zuständigen Krankenkasse vorgelegen haben, sind diese spätestens nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist vernichtet worden. Die Unterlagen der Rentenversicherung für diesen Zeitraum sind zwar vollständig, Eintragungen zur angegebenen Beschäftigung sind aber nicht vorhanden. Eine Anerkennung allein aufgrund eigener Angaben sieht das Gesetz nicht vor.

Der Ausgang des anhängigen Widerspruchsverfahrens bleibt abzuwarten.

Darüber hinaus steht dem Petenten gegen eine Entscheidung im Widerspruchsverfahren die Möglichkeit einer Klage vor dem Sozialgericht offen. Eine solche Klage ist für die Versicherten grundsätzlich gebührenfrei.

16-P-2014-08584-00

Haltern am See

Einkommensteuer

Der Petent wendet sich mit seiner Petition gegen die Festsetzung der Einkommensteuer und der Verspätungszuschläge für die Jahre 2012 und 2013.

Aufgrund der Petition hat das Finanzamt die unter dem Vorbehalt der Nachprüfung stehenden Bescheide aufgehoben.

Zur weiteren Information erhält der Petent eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 13.01.2015.

16-P-2014-08602-00

Kempen

Rentenversicherung

Die Ablehnung des Rentenanspruchs beruht auf den bisher vorliegenden Unterlagen. Danach erfüllt der Petent nicht die gesetzlichen Voraussetzungen, die für die Gewährung einer Rente wegen Erwerbsminderung aus der Rentenversicherung erforderlich sind.

Der vom Petenten bevollmächtigte VdK hat im Widerspruchsverfahren angekündigt, weitere medizinische Unterlagen einzureichen. Der Ausgang des Verfahrens ist daher abzuwarten.

Soweit der Petent beklagt, derzeit über kein eigenes Einkommen zu verfügen und daher auch für seinen Krankenversicherungsschutz selbst aufkommen zu müssen, resultiert dies im Wesentlichen daraus, dass er einen Antrag auf Arbeitslosengeld II nicht stellen möchte.

16-P-2014-08603-00

Münster

Besoldung der Beamten
Versorgung der Beamten

Aufwendungen für Präventionskurse wie eine Ernährungsberatung sind nach der Beihilfenverordnung (BVO) nicht beihilfefähig. Eine Änderung der BVO wird von der Landesregierung (Finanzministerium - FM) vor dem Hintergrund der erforderlichen Ausgabendisziplin im Landeshaushalt nicht erwogen.

Es ist möglich, die Aufwendungen für eine qualifiziert begleitete Ernährungsumstellung als beihilfefähig anzuerkennen. Ärzten steht durch die Gebührensatz 76 GOÄ - neben den Ziffern für Beratungen und Untersuchungen - eine eigenständige Abrechnungsmöglichkeit für die Erstellung eines schriftlichen Diätplans zur Verfügung. Diese Leistung ist jedoch nur

und ausschließlich durch den Arzt zu erbringen.

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass das Leistungsspektrum der Beihilfefestsetzungsstellen keine medizinischen Beratungen umfasst. Die Aufgabe der Beihilfefestsetzungsstelle ist auf die Prüfung beschränkt, ob auf die durch den Antrag vorgelegten Aufwendungen Beihilfen zu gewähren sind. Medizinisches Fachpersonal, das eine Gesundheitsberatung vornehmen könnte, ist in den Beihilfefestsetzungsstellen bisher nicht beschäftigt.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des FM vom 16.01.2015.

16-P-2014-08607-00

Essen

Lehrerausbildung

Der Petitionsausschuss hat sich über die Eingabe von Frau T. sowie die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage unterrichtet.

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass die Petentin keine Teilerkennung und keine Zulassung zur Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Berufskollegs erhalten kann. Es bestehen jedoch alternative Möglichkeiten für die Petentin, zu einem Lehramtsabschluss oder ohne vollen Lehramtsabschluss zu einer unbefristeten Weiterbeschäftigung im Schuldienst zu gelangen.

Die Petentin erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 22.01.2015.

16-P-2014-08609-00

Bonn

Altenhilfe

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass landesrechtlich weder

eine Möglichkeit noch eine Notwendigkeit besteht, die unternehmerische Entscheidung zur Einstellung einer Pflegeeinrichtung auf ihre sachliche Berechtigung zu überprüfen und diese Entscheidung im Ergebnis zu verhindern.

Es bestehen jedoch für die Einrichtung Anzeige- und Nachweispflichten sowie die Pflicht zur Beachtung der Mitwirkungsrechte des Beirats. Eine Verletzung der Anzeigepflicht wurde im konkreten Fall nicht festgestellt.

Der Ausschuss sieht keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter vom 20.01.2015.

16-P-2014-08645-00

Köln

Energiewirtschaft

Herr M. fordert den Erlass eines Erdkabelgesetzes, welches weitgehend dem Erdkabelgesetz des Landes Niedersachsen entsprechen soll. Konkret rügt er die Ungleichbehandlung der Bürger zwischen den Bundesländern bezüglich des Schutzes vor Lärm und elektromagnetischer Strahlung im Zuge des Neubaus einer Höchstspannungsleitung. Er fordert, Höchstspannungsleitungen ab einem festzulegenden Mindestabstand zu einer Wohnsiedlung zwingend als Erdkabel auszubauen.

Der Petitionsausschuss hat sich hierzu von der Landesregierung (Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk - MWEIMH) berichten lassen.

Nach der Stellungnahme der Landesregierung (MWEIMH), bestehen erhebliche rechtliche Bedenken gegen den Erlass eines Erdkabel-Gesetzes auf Landesebene. Unabhängig davon teilt der Petitionsausschuss die Auffassung der Landesregierung (MWEIMH), dass die

Erdverkabelung bei Errichtung von Höchstspannungsleitungen in besonderen Situationen als Option zur Verfügung stehen sollte, um Konfliktlagen zu entschärfen, das Umfeld der Betroffenen zu verbessern und auf diesem Wege die notwendige Akzeptanz für den Netzausbau zu schaffen, der im Zuge der Energiewende unverzichtbar ist. Diese Technik sollte aber zunächst auf den ausgewiesenen Pilotstrecken erprobt werden.

Zur weiteren Information erhält Herr M. eine Kopie der Stellungnahme des MWEIMH vom 19.01.2015.

16-P-2014-08666-00

Mettmann

Dienstaufsichtsbeschwerden

Der Petitionsausschuss stellt nach Prüfung der Sach- und Rechtslage fest, dass keine Hinweise auf ein fehlerhaftes Verhalten von Polizeibeamtinnen und -beamten vorliegen. Das Einschreiten der Beamten ist nicht zu beanstanden.

Die Kreispolizeibehörde Mettmann wurde darauf aufmerksam gemacht, dass das Petitionsverfahren Vorrang vor der regulären Beschwerdebearbeitung hat.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Inneres- und Kommunales) Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2014-08673-00

Siegen

Immissionsschutz; Umweltschutz

Die relevanten Anhaltswerte für tieffrequente Geräusche werden am Wohnhaus von Herrn M. eingehalten. Anhaltspunkte, die ein Einschreiten gegen die Firma H. oder gegen andere Verursacher rechtfertigen, haben sich nicht ergeben.

Die Beschwerdebearbeitung durch den Kreis Siegen-Wittgenstein und die

Bezirksregierung Arnsberg war sehr umfangreich und zügig und ist nicht zu beanstanden.

Die von Herrn M. beanstandete Messung erfolgte nach der aktuellen DIN. Die geänderte Fassung der DIN 45680 ist derzeit noch nicht verabschiedet. Eine Einbindung in die TA Lärm, die derzeit einen Bezug zur DIN von 1997 herstellt, steht dann noch aus.

Die Entscheidung des Kreises Siegen-Wittgenstein über den Antrag auf Akteneinsicht entspricht der Sach- und Rechtslage und ist ebenfalls nicht zu beanstanden. Nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz erfolgt die Akteneinsicht bei der Behörde die die Akte führt. Ein Anrecht auf Übersendung der Akten besteht ebenso wenig wie auf Akteneinsicht ohne Anwesenheit eines Behördenvertreters.

Zur Befriedung der Situation könnte erwogen werden, die Akteneinsicht ohne die von Herrn M. kritisierten Behördenvertreter durchzuführen. Da bei einer Akteneinsicht keine Fragen beantwortet werden müssen, genügt auch die Anwesenheit eines Behördenvertreters, der mit dem Beschwerdefall nicht befasst ist. Der Petitionsausschuss bittet daher die Landesregierung (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz), den Kreis Siegen-Wittgenstein um entsprechende Prüfung zu bitten.

Darüber hinaus sieht der Petitionsausschuss keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz) weitere Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2014-08679-00

Ahaus
Hochschulen

Der Petitionsausschuss hat sich zu dem Vorbringen der Petentin von der Landesregierung (Ministerium für

Innovation, Wissenschaft und Forschung) berichten lassen.

Danach weisen die Lehrinhalte und Prüfungsbedingungen des von der Petentin erwähnten Bachelorstudiengangs Wirtschaftsingenieurwesen keine Benachteiligungen gegenüber den rein ingenieurwissenschaftlichen Studiengängen auf. Auch entsprechen die Intervalle, in denen an der Fachhochschule Münster Prüfungswiederholungen angeboten werden, der Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsingenieurwesen und den weiteren gesetzlichen Anforderungen.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Fachhochschule Münster mit dem Professor, der die Studierenden des Studiengangs Wirtschaftsingenieurwesen in seiner Vorlesung als „Halbingenieure“ bezeichnet hat, ein Gespräch geführt hat. Der Dekan wird das Thema am Fachbereich weiterverfolgen, um die Lehrenden weiter für das Thema zu sensibilisieren.

Zur weiteren Information erhält die Petentin eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft und Forschung vom 17.01.2015.

16-P-2014-08682-00

Hattingen
Straßenverkehr

Der Petitionsausschuss sieht nach Prüfung der Sach- und Rechtslage keine Möglichkeit, Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

Dem Petenten kann eine Fahrerlaubnis nur erteilt werden, wenn er seine Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen mittels einer positiven medizinisch psychologischen Untersuchung (MPU) nachgewiesen hat.

Gemäß den Vorschriften der Fahrerlaubnis-Verordnung kann die Fahrerlaubnisbehörde eine MPU bei

einem erheblichen Verstoß oder wiederholten Verstößen gegen verkehrsrechtliche Vorschriften anordnen. Die Fahrerlaubnisbehörde begründet dies im Fall des Petenten nachvollziehbar mit vier Geschwindigkeitsüberschreitungen und zwei Nichteinhaltungen des Mindestabstands, die zu 16 Punkten, und Nötigung im Straßenverkehr in drei Fällen, die zu weiteren 15 Punkten im Verkehrszentralregister führten.

Das bisherige Handeln der Fahrerlaubnisbehörde entspricht der Rechtslage und ist nicht zu beanstanden.

16-P-2014-08692-00

Höxter

Selbstverwaltungsangelegenheiten

Grundgesetz und Landesverfassung räumen den Gemeinden das kommunale Selbstverwaltungsrecht ein. Den Gemeinden steht somit das Recht zu, im Rahmen der Gesetze alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft in eigener Verantwortung zu regeln. Die Aufsicht des Landes erstreckt sich darauf, dass die Gemeinden im Einklang mit den Gesetzen verwaltet werden. In ihrem Wirkungskreis erledigt die Gemeinde ihre Aufgaben eigenverantwortlich. Gebunden ist sie bei der Aufgabenerledigung an fachrechtliche Vorgaben sowie an die Verfahrensvorschriften der Gemeindeordnung.

Der Petitionsausschuss stellt nach Prüfung der Sach- und Rechtslage fest, dass die Wahl für einen Beirat zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen der Stadt Höxter rechtmäßig war. Dies gilt auch für die Barrierefreiheit der Stimmzettel. Ein Verstoß gegen Rechtsvorschriften liegt nicht vor.

Die Petentin bezieht sich auf eine analoge Anwendung des Kommunalwahlgesetzes. In der Satzung des Behindertenbeirats wird jedoch nicht festgelegt, dass für in der Satzung nicht geregelte Angelegenheiten das Kommunalwahlgesetz anzuwenden

ist. Somit gelten für die Abwicklung der Wahl am 21.09.2014 lediglich die Vorschriften der Satzung des Behindertenbeirats vom 31.03.2014.

Der Petitionsausschuss sieht daher keine Möglichkeit, weiter im Sinne der Petition tätig zu werden.

16-P-2014-08797-00

Wuppertal

Jugendhilfe

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er sieht keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zu entsprechen.

Die örtlich zuständigen Jugendämter treffen ihre Entscheidungen im Rahmen der verfassungsrechtlich garantierten kommunalen Selbstverwaltung ausschließlich in eigener Verantwortung, ohne hierbei an Weisungen oder Empfehlungen gebunden zu sein, so dass nur bei Verstößen gegen geltende Rechtsvorschriften eingeschritten werden kann.

Das Jugendamt der Stadt Wuppertal wurde - nachdem ihm gewichtige Anhaltspunkte für eine wiederholte Kindeswohlgefährdung bekannt wurden - gemäß seinem gesetzlich vorgegebenen Schutzauftrag nach § 8a des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs tätig und veranlasste die Inobhutnahme der beiden Kinder.

Die Vorgehensweise des Jugendamts ist nicht zu beanstanden.

16-P-2014-08804-00

Eschweiler

Ausländerrecht

Die Ausländerbehörde wird dem Petenten im Anschluss an die Wiedereinreise mit Visum zur Familienzusammenführung eine Aufenthaltserlaubnis zum

Familiennachzug erteilen. Der Petition wird somit entsprochen.

16-P-2014-08821-00

Hagen
Ordnungswesen

Die Entscheidung des Ordnungsamtes der Stadt Hagen, der Petentin die Haltung zweier großer Hunde zu untersagen, ist bereits Gegenstand eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens. Das Verwaltungsgericht Arnsberg hat mit Beschluss vom 04.11.2014 den Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage zurückgewiesen. Hiergegen hat die Petentin Beschwerde eingelegt.

Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die Unabhängigkeit der Richter. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben. Aus dem gleichen Grund ist die Einflussnahme auf gerichtliche Verfahren ausgeschlossen.

Der Ausgang der Verfahren bleibt abzuwarten.

16-P-2014-08842-00

Geilenkirchen
Jugendhilfe

Die örtlich zuständigen Jugendämter treffen ihre Entscheidungen im Rahmen der verfassungsrechtlich garantierten kommunalen Selbstverwaltung ausschließlich in eigener Verantwortung, ohne hierbei an Weisungen oder Empfehlungen gebunden zu sein, so dass nur bei Verstößen gegen geltende Rechtsvorschriften eingeschritten werden kann. Ein solcher Verstoß seitens des Jugendamts konnte nicht festgestellt werden.

Eine Gewährung der Pauschalbeiträge bei Vollzeitpflege, die nach § 39 Abs. 1 des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs

(SGB VIII) die Kosten für den Sachaufwand sowie für die Pflege und Erziehung des Kindes oder Jugendlichen umfasst, ist nur möglich, sofern die sorgeberechtigten Eltern des Kindes einen Antrag auf Gewährung von Leistungen nach § 27 ff. SGB VIII (Hilfen zur Erziehung) stellen. Die weiterhin sorgeberechtigten Eltern haben bisher keinen Antrag gestellt.

Der Petitionsausschuss hat sich darüber unterrichtet, dass das Jugendamt - entgegen der Darstellung der Petentin - diese bereits umfassend zu Fragen des Sorgerechts und zur Eignungsprüfung im Rahmen einer Vollzeitpflege und darüber hinaus über die Leistungen des Sozialamts informiert hat.

Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass die Petentin in der Zwischenzeit einen entsprechenden Antrag auf Sozialleistungen gestellt hat, so dass der Lebensunterhalt der Kinder durch entsprechende Leistungen gewährleistet wird. Bei Bedarf können außerdem Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket gewährt werden.

Der Petitionsausschuss empfiehlt der Petentin, die Angebote des Jugendamts zur Beratung und Unterstützung anzunehmen.

16-P-2014-08851-00

Krefeld
Rechtspflege

Die Beanstandung des Petenten zur Verfahrenslaufzeit seiner Entschädigungsklagen ist wegen der den Richterinnen und Richtern durch das Grundgesetz verliehenen Unabhängigkeit einer Überprüfung durch den Petitionsausschuss entzogen, weil die Maßnahmen zur Vorbereitung gerichtlicher Entscheidungen mit allen prozessleitenden Maßnahmen im Ermessen des Gerichts liegen.

Der Präsident des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen hat den Vorgang auch in dienstaufsichtsrechtlicher Hinsicht

geprüft. Anhaltspunkte zu Maßnahmen im Rahmen der Dienstaufsicht haben sich nicht ergeben.

Der Ausschuss hat festgestellt, dass die pauschale Bezeichnung von „SGB-Leistungsberechtigten“ als „Querulanten“ von dem Petenten aus dem Gesamtzusammenhang der Stellungnahme des Vorsitzenden des 11. Senats herausgenommen und unzutreffend zitiert ist. Ein konkreter Zusammenhang zwischen der Stellungnahme und den vom Petenten betriebenen Verfahren ist nicht erkennbar. Im Übrigen handelt es sich bei dieser Stellungnahme um eine solche im Kontext der rechtspolitischen Arbeit des Bundes Deutscher Sozialrichter, die einer Würdigung im Rahmen eines Petitionsverfahrens entzogen ist.

Des Weiteren hat der Ausschuss festgestellt, dass nach § 183 Satz 6 des Sozialgerichtsgesetzes Entschädigungsklagen auch in der Sozialgerichtsbarkeit gerichtskostenpflichtig sind. Das gilt auch und gerade dann, wenn ein gleichzeitig gestellter Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe zurückgewiesen wird. Daher sind die erstellten Kostenrechnungen zulässig und korrekt.

16-P-2014-08868-00

Gronau
Rundfunk und Fernsehen

Der Petitionsausschuss verkennt nicht die schwierige finanzielle Situation von Herrn A. Aufgrund der Sach- und Rechtslage ist es ihm jedoch leider nicht möglich, Herrn A. allein wegen geringen Einkommens (Rente) zu einer Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht zu verhelfen.

Herrn A. kann nur empfohlen werden, durch den zuständigen Träger der Sozialhilfe mögliche Ansprüche auf die Gewährung von Leistungen der Grundsicherung im Alter prüfen zu lassen. Mit einem entsprechenden Bescheid kann er dann von dem Rundfunkbeitrag befreit werden. Um Fristversäumnisse zu

vermeiden wird ihm empfohlen, zeitgleich mit dem Antrag auf Leistungen der Grundsicherung den Befreiungsantrag bei dem Beitragsservice einzureichen.

Zur weiteren Information erhält Herr A. eine Kopie der Stellungnahme der Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien vom 20.01.2015.

16-P-2014-08869-00

Langerwehe
Hochschulen

Dem Anliegen von Frau B., ihr die Führung des Doktorgrades insbesondere in der Kurzform „Dr.“ zu gestatten, kann nach Prüfung der Sach- und Rechtslage nicht entsprochen werden.

Zur weiteren Information erhält sie eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft und Forschung vom 27.01.2015.

16-P-2014-08876-00

Düren
Arbeitsrecht
Arbeitsförderung

Die Petition ist durch die Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts und die Weiterbeschäftigung der Petentin zu unveränderten Bedingungen positiv erledigt.

Die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft und Forschung vom 27.01.2015.

16-P-2014-08878-00

Viersen
Polizei
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich mit dem Anliegen von Herrn N. befasst.

Die Polizei hat die Strafanzeigen von Herrn N. gegen Unbekannt überprüft, konnte aber keine tatsächlichen Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Straftat feststellen. Dies wurde Herrn N. auch schriftlich mitgeteilt. Auch die Staatsanwaltschaft hat keine Ermittlungen aufgenommen. Beides ist nicht zu beanstanden.

Der Petitionsausschuss sieht keine Möglichkeit, dem Anliegen von Herrn N. zum Erfolg zu verhelfen.

16-P-2014-08881-00

Petershagen
Verwaltungsreform

Der Petent wendet sich gegen die Abschaffung des Widerspruchsverfahrens in Nordrhein-Westfalen durch das Bürokratieabbaugesetz II im Jahr 2007. Er bittet, das Widerspruchsverfahren wiedereinzuführen und/oder eine unabhängige Schlichtungsstelle für die Beilegung von Meinungsverschiedenheiten zu schaffen.

Das im Dezember 2014 vom Landtag verabschiedete Gesetz zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und des Justizgesetzes und zur Anpassung weiterer Rechtsvorschriften vom 09.12.2014, das am 01.01.2015 in Kraft getreten ist, sieht eine Wiedereinführung des Widerspruchsverfahrens in bestimmten Rechtsbereichen mit sozialer Prägung, im Bereich des Kommunalabgabenrechts einschließlich des Straßenreinigungsrechts, der Realsteuern sowie in bestimmten Bereichen des Verbraucherschutzes und im Bereich des Tierschutzes vor.

Im Bereich der Kommunalabgaben und Realsteuern wird das Widerspruchsverfahren erst zum 01.01.2016 wiedereingeführt, in den anderen vorgenannten Rechtsbereichen zum 01.01.2015.

Grundsätzlich findet nach diesem Gesetz jedoch vor Anfechtungs- und

Verpflichtungsklagen kein Widerspruchsverfahren mehr statt.

Der Petitionsausschuss hat sich über die der Petition zu Grunde liegenden rechtlichen Zusammenhänge unterrichtet und sieht keinen Anlass, weitergehende Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2014-08901-00

Bielefeld
Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet und festgestellt, dass er dem Anliegen des Petenten nicht zum Erfolg verhelfen kann.

Ein Ruhestandseintritt zum 01.02.2016 ohne den durch das Dienstrechtsanpassungsgesetz eingeführten erhöhten Versorgungsabschlag ist für den Petenten aufgrund der gesetzlichen Vorgaben nicht möglich. Eine Ausnahme aus Vertrauensschutzgesichtspunkten ist ebenfalls nicht möglich.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 15.01.2015.

16-P-2014-08904-00

Lindlar
Handwerksrecht

Der Petitionsausschuss hat sich von der Landesregierung (Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk – MWEIMH) hinsichtlich der Beanstandungen des Petenten in Bezug auf die Energieeinsparverordnung berichten lassen und zur Kenntnis genommen, dass die dem Petenten zugegangene Mitteilung aus der Energieeinsparverordnung nicht vollständig zitiert wurde und für ihn die Möglichkeit eines persönlichen Gesprächs mit dem zuständigen

Bezirksschornsteinfegermeister vor Ort besteht.

Zur weiteren Information erhält der Petent eine Kopie der Stellungnahme des MWEIMH vom 19.01.2015.

16-P-2014-08954-00

Köln

Rundfunk und Fernsehen

Der Petitionsausschuss verkennt nicht die schwierige finanzielle Situation von Frau W. Aufgrund der Sach- und Rechtslage ist es ihm jedoch leider nicht möglich, ihr allein wegen geringen Einkommens zu einer Befreiung von dem Rundfunkbeitrag zu verhelfen.

Der Petitionsausschuss weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass auch der neue Rundfunkbeitragsstaatsvertrag Befreiungstatbestände aus sozialen Gründen enthält und eine reformierte Härtefallregelung. Im Hinblick auf die diesbezüglichen Voraussetzungen sowie auf die vorzulegenden Unterlagen verweist der Petitionsausschuss auf folgende Internetseite:

https://www.rundfunkbeitrag.de/formulare/buergerinnen_und_buerger/antrag_auf_befreiung/index GER.html

Zur weiteren Information erhält Frau W. eine Kopie der Stellungnahme der Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien vom 02.02.2015.

16-P-2014-08983-00

Hausen

Schulen

Der Petitionsausschuss hat sich über die Eingabe von Frau A. sowie die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage unterrichtet.

Bereits jetzt erfolgt der Wechsel in die nächste Klasse in einer Vielzahl von Jahrgangsstufen und Schulformen ohne Versetzung. In den übrigen Jahrgangsstufen ist die Versetzung der

gesetzliche Regelfall. Nicht-Versetzungsentscheidungen sind bereits jetzt die Ausnahme. Ihre Anzahl wird durch verpflichtende frühzeitige Beratung, individuelle Förderung, Nachprüfungsmöglichkeiten, sowie die Würdigung von Sondertatbeständen im Rahmen prognostischer Versetzungen auf das erforderliche Minimum reduziert.

Ein entsprechendes Projekt des Landes unterstützt die Schulen zusätzlich dabei, Schülerinnen und Schüler unter Wahrung der Standards in ihren vertrauten Lerngruppen zu halten. Die hierfür erforderlichen rechtlichen Regelungen sind bereits vorhanden.

Im Übrigen sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass zu Maßnahmen.

Eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 19.01.2015 wird zur Kenntnis übersandt.

16-P-2014-09000-00

Mönchengladbach

Besoldung der Beamten

Auf der Grundlage der gefestigten Rechtsprechung hat das Landesamt für Besoldung und Versorgung die vom Petenten nicht zeitnah gestellten Anträge abgelehnt. Das vom Petenten angeführte erstinstanzliche Einzelfallurteil des Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen durfte dabei unberücksichtigt bleiben, da es wirkungslos ist.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 27.01.2015.

16-P-2014-09029-00

Witten

Schulen

Die Angelegenheit ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2014-06802-00.

Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

16-P-2014-09070-00**Buchholz in der Nordheide
Ordnungswidrigkeiten**

Der Petent beschwert sich über ein Bußgeld, das eine Berliner Behörde gegen ihn verhängt hat, da er sein Kraftfahrzeug ohne die vorgeschriebene Umweltplakette in der Umweltzone in Berlin geparkt hat. Da die Petition auf die Änderung bundesgesetzlicher Regelungen abzielt, ist sie beim Petitionsausschuss des Deutschen Bundestags behandelt worden.

Der Deutsche Bundestag hat es für unverhältnismäßig gehalten, für objektiv nicht umweltschädliche Kraftfahrzeuge bei Verstoß gegen die Vorschrift des § 25a des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) ein Bußgeld in gleicher Höhe zu erheben, wie für Kraftfahrzeuge, die keine Plakette ausgestellt bekommen. Weiter hat er ausgeführt, dass er eine entsprechende Änderung des § 25a StVG nicht nur im Sinne der Betroffenen, sondern auch zur Entlastung der Gerichte begrüßen würde.

Neben einem Verzicht auf das zu erhebende Bußgeld erschien es dem Ausschuss alternativ möglich, eine angemessene Bearbeitungsgebühr zu erheben. Da die Durchführung der Ordnungsaufgaben bezüglich des Verkehrs den Ländern obliegt, hat der Deutsche Bundestag die Petition den Landesvolksvertretungen zugeleitet.

Nach der eingeholten Stellungnahme der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales –MIK) ist eine Differenzierung zwischen beiden Fällen nach geltendem Recht bereits möglich. Der Petitionsausschuss sieht daher keinen Anlass, der Landesregierung (MIK) Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2014-09088-00**Grefrath
Forst- und Jagdwesen**

Vitale Niederwildbestände sind Indikatoren für einen intakten ländlichen Raum und Grundlage jeder nachhaltigen Jagd. Es trifft zu, dass die Niederwildbestände gemessen an den jährlichen Jagdstrecken und Beobachtungen der Jägerinnen und Jäger rückläufig sind, insbesondere beim Rebhuhn und beim Fasan. Die Ursachen sind vielfältig und komplex. Durch verschiedene landes- und bundesweite Studien und Projekte werden die Ursachen erforscht und Lösungsmöglichkeiten gesucht.

Für das Rebhuhn besteht seit Jahren auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen der Landesregierung (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz – MKULNV) und dem Landesjagdverband eine Jagdruhe. Für anderes Niederwild bestehen in der Jägerschaft örtlich/regional freiwillige Verzicht bei der Niederwildjagd beziehungsweise eine zurückhaltende Bejagung.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (MKULNV), die Kreisjägerschaft, den Kreisjagdberater sowie den Jagdbeirat zu bitten über die aktuelle Niederwildsituation im Kreis Viersen zu beraten und die Öffentlichkeit über das Ergebnis zu informieren.

16-P-2014-09133-00**Schwerte
Strafvollzug**

Im Rahmen der laufenden Prüfung, ob der Petent für die Gewährung von Lockerungen des Vollzugs geeignet ist, ist auch die Einbeziehung seiner Familie erforderlich. Ein Gespräch mit Familieangehörigen ist gegebenenfalls im Rahmen einer Ausführung, die zeitnah erfolgen soll, geplant.

Das weitere Verfahren bleibt abzuwarten.

16-P-2014-09141-00

Schwerte
Strafvollzug

Die Justizvollzugsanstalt Schwerte hat zugesagt, dass Anfang 2015 mit der Prüfung, ob Herr W. für die Gewährung von Lockerungen des Vollzugs geeignet ist, begonnen wird und eine schriftliche Stellungnahme hierzu angedacht ist. Im Falle einer positiven Entscheidung erfolgt im Anschluss die Einholung eines externen kriminalprognostischen Gutachtens, das zur Qualitätssicherung von Lockerungen bei Gefangenen, die zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt werden, notwendig ist.

Das weitere Verfahren bleibt abzuwarten.

16-P-2014-09148-00

Sankt Augustin
Ordnungswesen

Bereits auf der Ministerpräsidentenkonferenz am 06.12.2012 haben sich die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder einstimmig dafür ausgesprochen, das 500. Reformationsjubiläum am 31.10.2017 einmalig mit einem bundesweiten Feiertag zu würdigen.

Das Sonn- und Feiertagsrecht liegt in der Gesetzgebungskompetenz der Länder. In fünf Bundesländern ist der Reformationstag bereits gesetzlicher Feiertag. In allen anderen Ländern wird die Einführung des 500. Reformationstags als Feiertag per Gesetz oder Verordnung zurzeit vorbereitet oder ist bereits umgesetzt.

In Nordrhein-Westfalen muss die Einführung des Feiertags gemäß Artikel 25 Abs. 1 der Landesverfassung durch ein Gesetz erfolgen. Dazu hat die Landesregierung einen entsprechenden Gesetzesentwurf erarbeitet, der sich zurzeit in der Abstimmung befindet. Nach derzeitigem Sachstand wird der 31.10.2017 daher voraussichtlich als

gesetzlicher Feiertag in Nordrhein-Westfalen begangen werden.

16-P-2015-05307-01

Schwerte
Strafvollzug

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Petent aufgrund von Verfehlungen von der Justizvollzugsanstalt Gelsenkirchen in die Justizvollzugsanstalt Schwerte verlegt werden musste und auch für eine Entwöhnungstherapie in der Justizvollzugsanstalt Münster nicht geeignet ist.

Nachdem der Petent in der Justizvollzugsanstalt Schwerte eine Urinkontrolle verweigert hatte, ist er vorübergehend von Sport ausgeschlossen worden. Diese Maßnahme wurde wieder aufgehoben.

16-P-2015-06024-01

Duisburg
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat die weitere Eingabe von Herrn W. zum Anlass genommen, die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage erneut zu überprüfen.

Auch unter Berücksichtigung des neuen Vorbringens sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

Es muss daher bei dem Beschluss vom 20.05.2014 verbleiben.

16-P-2015-06054-02

Haltern am See
Landschaftspflege
Ordnungswidrigkeiten

Der Petitionsausschuss sieht das Vorbringen von Herrn M. aufgrund des Beschlusses vom 13.01.2015 als erledigt an.

16-P-2015-06286-01

Alfter

Baugenehmigungen

Der Petitionsausschuss hat das Anliegen erneut geprüft.

Bereits vor dem Beschluss vom 23.09.2014 hat der Ausschuss die Rechtmäßigkeit des Vorgehens der Gemeinde A. durch die Aufsichtsbehörden des Landes prüfen lassen.

Die Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr) war dabei zu der Auffassung gelangt, dass die Gemeinde A. im Rahmen der verfassungsrechtlich garantierten Planungshoheit gehandelt hat. Gründe zu einer Beanstandung wurden nicht gesehen. Der Petitionsausschuss hatte sich dieser Bewertung angeschlossen.

Sofern Herr N. mit der weiteren Petition nunmehr zum Ausdruck bringt, dass der Beschluss des Petitionsausschusses dem geltenden Recht widerspricht, verweist der Ausschuss darauf, dass dem Petenten nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts das Recht aus Entgegennahme, Prüfung und Bescheidung einer Petition zusteht. Diese verfassungsgemäßen Rechte wurden Herrn N. gewährt.

Dem Petenten steht es frei, zur Verfolgung der von ihm vertretenen Rechtsauffassung den Rechtsweg zu beschreiten. Der Ausschuss bittet vor dem Hintergrund der Vielzahl von Petitionen um Verständnis dafür, dass weitere Schreiben in der gleichen Angelegenheit nicht mehr beantwortet werden.

16-P-2015-06511-01

Lemgo

Versorgung der BeamtenKindergeld

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass das Landesamt für Besoldung und Versorgung nunmehr

endlich dem Petenten das zustehende Kindergeld in Höhe von 1.075 Euro erstattet hat.

16-P-2015-06833-02

Pulheim

Verwaltungsgebühren

Die erneute Petition enthält kein neues Vorbringen. Daher sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, seine Beschlüsse vom 12.08.2014 und 13.01.2015 zu ändern.

16-P-2015-07089-02

Duisburg

RechtspflegePolizeiOrdnungswidrigkeiten

Der Petitionsausschuss hat die weitere Eingabe von Frau S. zum Anlass genommen, die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage erneut zu überprüfen.

Auch unter Berücksichtigung des neuen Vorbringens sieht der Petitionsausschuss weiterhin keine Möglichkeit, dem Anliegen der Petentin zum Erfolg zu verhelfen.

Soweit die Petentin über den Inhalt der bisherigen Petition hinaus allgemeine Verdachtsmomente hinsichtlich möglicher Delikte, z. B. Menschenhandel oder sexuellen Missbrauch, anspricht, kann nur empfohlen werden, sich zunächst an die für die Strafverfolgung zuständigen Behörden, also die Polizei sowie die Staatsanwaltschaft, zu wenden. Deren Tätigkeit kann von Seiten des Petitionsausschusses nicht vorgegriffen werden.

Es muss daher bei den Beschlüssen vom 18.11.2014 und vom 09.12.2014 verbleiben.

16-P-2015-07185-02

Münster
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat auch die weitere Eingabe von Herrn B. zum Anlass genommen, die Angelegenheit erneut zu prüfen und sieht darüber hinaus auch weiterhin keinen Anlass zu Maßnahmen.

Ein Anspruch auf Akteneinsicht besteht ebenso wenig wie hinsichtlich eines bestimmten Inhaltes eines Beschwerdebescheides und damit auch nicht auf eine bestimmte Begründung.

Die Prüfung und Bescheidung von Petitionen durch den Petitionsausschuss stellt keine Verwaltungstätigkeit dar und bleibt daher vom Anwendungsbereich des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) ausgenommen (§ 2 Abs. 2 IFG). Dazu zählt auch die Willensbildung des Ausschusses und die Beschaffung der dazu erforderlichen Unterlagen.

Es muss daher bei den Beschlüssen vom 21.10.2014 und vom 13.01.2015 verbleiben.

Weitere Eingaben in dieser Angelegenheit sind zwecklos und werden nicht mehr beantwortet, soweit sie keinen neuen Sachvortrag enthalten.

16-P-2015-07330-03

Moers
Bergbau

Das erneute Vorbringen gibt dem Petitionsausschuss zu weiteren Maßnahmen keinen Anlass. Es wird auf die Beschlüsse des Petitionsausschusses vom 21.10.2014, 18.11.2014 und 03.02.2015 verwiesen.

Auch ein wiederholtes Vorbringen kann nicht zu einem anderen Ergebnis führen.

16-P-2015-07432-01

Düsseldorf
Einkommensteuer

Die weitere Petition enthält kein neues Vorbringen. Es muss daher beim Beschluss des Petitionsausschusses vom 13.01.2015 verbleiben.

16-P-2015-08137-02

Kottenheim
Rentenversicherung
Polizei

Der Petitionsausschuss weist die Vorwürfe und Unterstellungen des Petenten zurück und verwahrt sich ausdrücklich gegen die vorgebrachten Anschuldigungen und Beleidigungen.

Er weist daraufhin, dass es im Landtag von Nordrhein-Westfalen weder ein Kontrollgremium des Petitionsausschusses noch einen Petitionsuntersuchungsausschuss gibt.

Ein Petent hat im Petitionsverfahren grundsätzlich einen Anspruch auf Entgegennahme, Bearbeitung und Bescheidung seiner Petition. Dieser Anspruch wurde in den von dem Petenten eingereichten Petitionen erfüllt. Darüber hinausgehende Ansprüche, beispielsweise dass der Petitionsausschuss eine Petition in einer gewünschten Art und Weise bearbeitet oder bescheidet, bestehen nicht. Weiterhin ist nicht vorgesehen, dass ein Petent dem Petitionsausschuss Vorgaben machen kann. Das Petitionsverfahren ist kein Verwaltungsverfahren, sondern ein parlamentarisches Verfahren. Ein Widerspruch gegen die Beschlüsse des Petitionsausschusses ist nicht möglich.

Auch nach erneuter Prüfung besteht keine Möglichkeit, im Sinne des Petenten tätig zu werden.

Weitere Eingaben in der Angelegenheit sind zwecklos und werden nicht mehr beantwortet.

16-P-2015-08331-01

Troisdorf
Selbstverwaltungsangelegenheiten

Auch nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, seinen Beschluss vom 13.01.2015 zu ändern.

16-P-2015-09163-00

Krefeld
Bauleitplanung

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

16-P-2015-09171-00

Werl
Strafvollzug

Der Petitionsausschuss hat sich in einem Anhörungstermin davon unterrichtet, dass zwischen dem Petenten und seinen Kindern eine förderungswürdige Beziehung besteht. Besuchsverlegungen nach Niedersachsen sind im Verhältnis zu den möglichen Besuchszeiten sehr aufwändig.

Der Petitionsausschuss bittet deshalb die Landesregierung (Justizministerium), das für die Verlegung des Petenten nach Niedersachsen Erforderliche zu veranlassen und auf eine Zustimmung des niedersächsischen Justizministeriums hinzuwirken.

16-P-2015-09172-00

Wuppertal
Krankenversicherung

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

16-P-2015-09215-00

Langenberg
Straßenverkehr

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

16-P-2015-09235-00

Schwerte
Strafvollzug

Zur Prüfung, ob der Petent für Lockerungen des Vollzugs geeignet ist, wurden psychologische Einzelgespräche angeordnet, die inzwischen begonnen haben.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Besuchsbereich in der Justizvollzugsanstalt Schwerte zurzeit renoviert und erweitert wird. Welche Möglichkeiten des Besuchs sich im Einzelnen ergeben, bleibt abzuwarten. Die Justizvollzugsanstalt Schwerte wird gebeten zu prüfen, ob zukünftig auch Besucher einen Besuchstermin vereinbaren können.

Im Übrigen besteht keine Veranlassung, Maßnahmen der Dienstaufsicht zu empfehlen.

16-P-2015-09245-00

Mönchengladbach
Arbeitsförderung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2015-09258-00

Düsseldorf
Rechtspflege
Straßenverkehr

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

16-P-2015-09285-00

Hagen
Sozialhilfe

Die Petition wurde zuständigkeithalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2015-09382-00

Grevenbroich
Arbeitsförderung

Die Petition wurde zuständigkeithalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2015-09384-00

Dortmund
Arbeitsförderung

Die Petition wurde zuständigkeithalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2015-09401-00

Bocholt
Rentenversicherung

Herr B. wiederholt im Wesentlichen sein bisheriges Vorbringen, das bereits mehrfach Gegenstand von Beratungen des Petitionsausschusses war. Ein Anlass, die Beschlüsse vom 26.06.2012 und 23.10.2012 zu ändern hat sich nicht ergeben.

Weitere Eingaben in dieser Angelegenheit sind zwecklos und werden nicht mehr beantwortet.

16-P-2015-09439-00

Herdecke
Arbeitsförderung

Die Petition wurde zuständigkeithalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2015-09451-00

Overath
Rentenversicherung

Die Petition wird zuständigkeithalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2015-09503-00

Weissenburg
Verfassungsrecht

Der Petitionsausschuss sieht gemäß § 97 Absatz 3 Buchstabe c) der Geschäftsordnung des Landtags wegen eines nicht zu erkennenden Sinnzusammenhangs des Vorbringens von einer sachlichen Prüfung ab. Die Petition wird zurückgewiesen.

16-P-2015-09511-00

Bochum
Rechtspflege

Die Verfolgung von Straftaten obliegt den zuständigen Strafverfolgungsbehörden, deren Ermittlungen nicht vorgegriffen werden sollte. Insoweit sollte der Petent sich unmittelbar selbst an die zuständigen Strafverfolgungsbehörden wenden.

Im Übrigen geht es um dienstliches Handeln eines Bediensteten der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW). Aufsichtsbehörde der BGW ist das Bundesversicherungsamt. Für die parlamentarische Kontrolle wäre insoweit der Deutsche Bundestag zuständig.

16-P-2015-09519-00

Wuppertal
Krankenversicherung

Die Petition wurde zuständigkeithalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2015-09524-00

Bonn

Dienstaufsichtsbeschwerden

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2015-09526-00

Rheine

Rentenversicherung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2015-09531-00

Weissenburg

VerfassungsrechtBeamtenrecht

Der Petitionsausschuss sieht nach Unterrichtung über die Petition keinen Anlass zu Maßnahmen.

16-P-2015-09544-00

Düsseldorf

Zivilrecht

Aufgabe des Petitionsausschusses ist es, Handlungen und Unterlassungen von Behörden und Dienststellen, die der Aufsicht des Landes unterstehen, zu überprüfen. Der Ausschuss ist auch zuständig für Anregungen zur Landesgesetzgebung. Dabei muss sich seine Tätigkeit auf die Behandlung von Bitten und Beschwerden im Sinne von Artikel 17 des Grundgesetzes beschränken.

Das Vorbringen von Herrn H. betrifft eine miet- und damit zivilrechtliche Angelegenheit, auf die der Ausschuss keinen Einfluss nehmen kann.

Dem Petenten wird empfohlen, sich gegebenenfalls anwaltlich vertreten zu lassen.

16-P-2015-09549-00

Duisburg

Arbeitsförderung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2015-09550-00

Haltern

Arbeitsrecht

Aufgabe des Petitionsausschusses ist es, Handlungen und Unterlassungen von Behörden und Dienststellen, die der Aufsicht des Landes unterstehen, zu überprüfen. Er ist auch zuständig für Anregungen zur Landesgesetzgebung.

Frau D.-S. begehrt Hinterbliebenenbezüge auf der Grundlage der Leistungsordnung des Essener Verbandes. Es handelt sich um eine Angelegenheit, in die der Petitionsausschuss nicht eingreifen kann. Im Streitfall entscheiden hierüber ausschließlich die Arbeitsgerichte.

Da auch Rechtsauskünfte vom Petitionsausschuss nicht erteilt werden dürfen, kann nur empfohlen werden, sich anwaltlich beraten zu lassen oder sich an den Verein "Alternativer unabhängiger Betriebsrentner" des Konzerns Thyssen-Krupp zu wenden.

16-P-2015-09608-00

Sonsbeck

Arbeitsrecht

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2015-09623-00

Köln

Arbeitsförderung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2015-09624-00

Kreuztal
Vormundschaft, Betreuung, Pflegschaft

Die Resolution der „Initiative Psychiatrie und Recht“ wurde an den für die Behandlung für Bitten und Beschwerden zuständigen Petitionsausschuss weitergeleitet.

Der Petitionsausschuss hat die Resolution sowie das weitere Vorbringen von Herrn Dr. G. zur Kenntnis genommen. Er sieht keinen Anlass, in der Angelegenheit weiter tätig zu werden.

16-P-2015-09629-00

Bad Münstereifel
Verfassungsrecht

Die Petition wurde gleichzeitig anderen Stellen vorgelegt.

Der Petitionsausschuss sieht gemäß § 97 Abs. 4 Buchstabe c) der Geschäftsordnung des Landtags von einer sachlichen Prüfung der Petition ab und weist sie zurück.

16-P-2015-09631-00

Düsseldorf
Verfassungsrecht

Aufgabe des Petitionsausschusses ist es, Handlungen und Unterlassungen von Behörden und Dienststellen, die der Aufsicht des Landes unterstehen, zu überprüfen. Der Ausschuss ist auch zuständig für Anregungen zur Landesgesetzgebung. Dabei muss sich seine Tätigkeit auf die Behandlung von Bitten und Beschwerden im Sinne von Artikel 17 des Grundgesetzes beschränken.

Da der Petent in seiner Petition kein konkretes überprüfbares Petikum vorträgt, sieht der Ausschuss von einer Bearbeitung ab.

16-P-2015-09695-00

Kerpen
Verfassungsrecht

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

16-P-2015-09733-00

Zegocina
Kindergeld

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2015-09737-00

Kierspe
Gesundheitswesen

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2015-09738-00

Wuppertal
Kindergeld

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2015-09739-00

Rees
Kraftfahrzeugsteuer

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2015-09750-00

Oer-Erkenschwick
Bergbau

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2015-09812-00

Berlin

Gesundheitsfürsorge

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss sieht nach Unterrichtung über die Petition keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.